

Anlage 1 - Tarifbestimmungen

Verkehrsverbund Steiermark

Verbundtarif

gültig ab 1. 1. 2022

Auf den Verbundlinien gilt der im Folgenden beschriebene Verbundtarif.

Inhaltsverzeichnis

TEIL A: TARIFBESTIMMUNGEN

1. **BEGRIFFSERKLÄRUNGEN**
2. **GELTUNGSBEREICH**
3. **FAHRAUSWEISE**
4. **PREISBERECHNUNG UND GELTUNGSDAUER**
5. **FAHRPREISE, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL**
6. **ERMÄSSIGUNGEN**

TEIL B: BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

1. **BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN DER VERKEHRS-
UNTERNEHMEN**
2. **FAHRPREISENTSCHÄDIGUNG BEI ZUGVERSPÄTUNGEN UND
ZUGAUSFÄLLEN**

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ANHANG: **TARIFERWEITERUNGSBEREICHE**
 ORTSLINIENVERKEHR
 TARIFZONENPLAN
 FAHRPREISTABELLE
 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN
 KAUF DES KLIMATICKETS Ö

TEIL A: TARIFBESTIMMUNGEN

1. BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

In den Tarifbestimmungen werden folgende Begriffe verwendet:

1.1. Kinder

Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

1.2. Jugendliche

Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr.

1.3. Erwachsene

Personen ab dem vollendeten 19. Lebensjahr.

1.4. Schüler*innen und Lehrlinge

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die SchülerInnen- und Lehrlingsfreifahrt sind im Familienlastenausgleichsgesetz geregelt.

Schüler*innen:

- ordentliche Schüler*innen einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule,
- Schüler*innen, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche Schüler*innen besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt,
- Schüler*innen, die eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, oder eine Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz an einer Schule für medizinische Assistenzberufe gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2012 besuchen,
- ordentliche Schüler*innen einer inländischen Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, sowie einer inländischen Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung bewilligt wurde (§ 11 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962)

bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Lehrlinge:

- Personen in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.
- Teilnehmer*innen an den übrigen Ausbildungsformen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie nach dem BAG den in einem Lehrverhältnis stehenden Personen (Lehrlingen) gleichgestellt sind und als

Lehrling im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gelten. Ihr Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Ort ihrer Ausbildung gilt als Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte.

- Lehrlinge mit Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, auf deren Fahrtweg zwischen ihrem (außerhalb Österreichs liegenden) Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union und ihrer betrieblichen Ausbildungsstätte im grenznahen Gebiet im Inland.
- Teilnehmer*innen am Freiwilligen Sozialjahr und am Freiwilligen Umweltschutzjahr bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn diese eine gültige Ausbildungsvereinbarung mit einem Trägerverein vorweisen können.
- Polizeischüler*innen bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.

1.5. Hochschüler*innen

Personen, die gemäß § 3 Studienförderungsgesetz 1992 zu einer der im Folgenden angeführten Gruppen von Studierenden gehören:

- ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität,
- ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität der Künste,
- ordentliche Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung einer Reifeprüfung,
- ordentliche Studierende an österreichischen Fachhochschul-Studiengängen
- ordentliche Studierende an einer österreichischen öffentlichen Pädagogischen Hochschule
- ordentliche Studierende an einer österreichischen anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule
- ordentliche Studierende eines Konservatoriums mit Öffentlichkeitsrecht, wenn sie die durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen,
- Studierende an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien,
- ordentliche Studierende an einer in Österreich gelegenen Bildungseinrichtung, die nach den Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes – UniAKKG, BGBl. I Nr. 168/1999 als Privatuniversität akkreditiert ist.

1.6. Familien

Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder.

1.7. Senior*innen

Frauen und Männer ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.

1.8. Menschen mit Behinderung

- Personen, die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes beziehen, sofern bei Ihnen ein Grad der Behinderung

von mindestens 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde;

- Bezieher*innen eines Pflegegeldes oder einer vergleichbaren Leistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;
- Personen, die einen Grad der Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 70 % nachweisen.

1.9. Schwerkriegsbeschädigte

Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes um mindestens 70 % gemindert ist.

1.10. Blinde

Sehbehinderte Personen, welche das Pflegegeld mindestens der Pflegegeldstufe 3 beziehen.

1.11. Verbundgebiet, Tariferweiterungsbereich

Das Verbundgebiet umfasst das gesamte Bundesland Steiermark. Tariferweiterungsbereiche sind definierte Bereiche außerhalb des Verbundgebietes lt. Anhang, in denen der Verbundtarif bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten angewendet wird.

1.12. Verbundlinien, Verbundliniennetz

Alle Linien bzw. Strecken im Verbundgebiet von Verkehrsunternehmen – soweit sich diese dem Verkehrsverbund anschließen – sind Verbundlinien. Die Summe aller Verbundlinien wird als Verbundliniennetz bezeichnet. Ein Verzeichnis der Verbundlinien ist unter www.verbundlinie.at/linienverzeichnis abrufbar.

1.13. Kurse

Fahrten von Zügen, Straßenbahnen, der Schloßberg-Standseilbahn sowie von Bussen.

1.14. Nahverkehrszüge

S-Bahn, Regionalzug, RegionalExpress

1.15. Assistenzhund

Signal-, Service- oder Blindenführhund

1.16. Verkehrsübliche Strecke

Bei den Anspruchsberechtigten für Schüler*innen- und Lehrlings-Tickets ist die Fahrzeit zwischen Wohnort und Schulort bzw. betrieblicher Ausbildungsstätte das wesentliche Kriterium für die verkehrsübliche Strecke. Bei Fahrten mit dem Regionalverkehr in die städtischen Zonen (Zonen 101, 102, 103) wird im Regelfall davon ausgegangen, dass es verkehrsüblich ist, mit dem Regionalverkehr möglichst nahe an das Ziel der Fahrt (Schule bzw. betriebliche Ausbildungsstätte) zu kommen.

1.17. Lichtbildausweis

Als Lichtbildausweis werden anerkannt: Reisepass, Personalausweis, Identitätsausweis, Führerschein, Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz, Schwerkriegsbeschädigtenausweis, Ausweis für Studierende mit Lichtbild, Verbundfreifahrausweis für Schüler*innen und Lehrlinge, checkit.card des Landes Steiermark, checkit.card für Lehrlinge, Ausweis des Lehrlingsunterstützungsvereines Steiermark (LUV-Ausweis), e-card mit Foto.

1.18. Entwertung

Ist an der Haltestelle oder an der Bahnstation ein Entwerter vorhanden, so sind Verbundfahrausweise mit Entwertungsabschnitt vor Fahrtantritt beim Entwerter zu entwerten. Ist kein Entwerter an der Haltestelle oder Bahnstation oder im Fahrzeug vorhanden, hat der Fahrgast den Verbundfahrausweis einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens zur Entwertung zu übergeben. Ist dies nicht möglich, so ist der Verbundfahrausweis handschriftlich mit nicht radierbarem Kugelschreiber unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und der Startzone zu entwerten. Die Entwertung hat auf der Vorderseite des Verbundfahrausweises im dafür vorgesehenen Entwerterfeld zu erfolgen.

Bei 10-Zonen-Karten hat die Entwertung – je Person gesondert – in aufsteigender Folge entsprechend der Nummerierung der noch nicht entwerteten Streifen zu erfolgen. Bei Befahren mehrerer Zonen ist die Entwertung auf dem letzten Streifen der für die Fahrt notwendigen Anzahl an Streifen vorzunehmen. Die davor freibleibenden Streifen mit niedrigerer Nummer sind damit mitentwertet. Reicht bei einer 10-Zonen-Karte die Anzahl der Streifen nicht aus, so ist der letzte Streifen zu entwerten. Die für die Fahrt noch notwendigen weiteren Streifen sind auf einer weiteren 10-Zonen-Karte zu entwerten.

2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1.** Für Fahrten, die auf Verbundlinien beginnen und enden und ausschließlich auf Verbundlinien durchgeführt werden, einschließlich verbundgrenzüberschreitender Fahrten in bzw. aus einem der festgelegten Tariferweiterungsbereiche (Anhang), werden Verbundfahrausweise ausgegeben. Verbundfahrausweise berechtigen zur Benützung des gesamten fahrplanmäßigen Angebotes auf den Verbundlinien. Für Fahrten im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt gelten die Regelungen gemäß Pkt. 2.18. bis 2.20.
- 2.2.** In Kursen, die über das Verbundliniennetz hinaus verkehren, sind Verbundfahrausweise nur gültig ab und bis zur letzten Haltestelle innerhalb des Verbundliniennetzes. Ausgenommen davon sind verbundgrenzüberschreitende Fahrten in bzw. aus einem der Tariferweiterungsbereiche im Sinne von Punkt 2.1.
- 2.3.** Verbundfahrausweise berechtigen innerhalb ihrer konkreten zeitlichen und räumlichen Gültigkeit zu beliebigen Fahrten im Verbundliniennetz.

- 2.4.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen können von Kraftfahrlinienunternehmen auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien Halbpriekarten für Einzelfahrten für Schüler*innen, Hochschüler*innen und Lehrlinge sowie der dafür vorgesehene Ermäßigungsausweis ausgegeben werden.
Für Mitglieder der Geschäftsführung und deren Familienangehörige sowie für Bedienstete des Unternehmens und deren Familienangehörige können Fahrpreisermäßigungen gewährt werden.
- 2.5.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewährt die ÖBB-Personenverkehr AG im Personenverkehr auf der Schiene auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien Fahrpreisermäßigungen laut Tarif der ÖBB-Personenverkehr AG sowie außertarifarische Fahrbegünstigungen.
Im Verbundlinienverkehr werden von der ÖBB-Personenverkehr AG in folgenden Fällen ausschließlich Verbundfahrausweise ausgegeben:
- Einzelfahrten zum Standardpreis (2. Wagenklasse)
 - Einzelfahrten im Rahmen der Ermäßigung für Senior*innen, für Familien mit Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, für Menschen mit Behinderung, für Schwerkriegsbeschädigte und für Blinde (jeweils 2. Wagenklasse)
 - Fahrten im Rahmen der Gruppenermäßigung in der 2. Wagenklasse (ausgenommen die Varianten des Einfach-Raus-Tickets)
 - Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten
- 2.6.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewähren die Steiermarkbahn und Bus GmbH, die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH und die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m. b. H. im Personenverkehr auf der Schiene auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien Fahrpreisermäßigungen laut deren Eisenbahntarifen sowie außertarifarische Fahrbegünstigungen.
Im Verbundlinienverkehr werden von der Steiermarkbahn und Bus GmbH und der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH für Einzelfahrten zum Standardpreis und Einzelfahrten im Rahmen der Senior*innen- und Familienermäßigung (Familien mit Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) sowie an Menschen mit Behinderung, Schwerkriegsbeschädigte und Blinde jeweils 2. Wagenklasse sowie bei Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten jedoch ausschließlich Verbundfahrausweise ausgegeben.
- 2.7.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten bei den Graz Linien auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien sowie auch auf allen anderen städtischen Verbundlinien mit zweistelliger Liniennummer inkl. allfälligem Buchstabenzusatz, die nicht von den Graz Linien betrieben werden und die nicht unter Pkt. 2.8. fallen, in der Zone 101 gemäß den Tarifbestimmungen der Graz Linien folgende Tarifangebote:
- Freifahrt für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in den Sommerferien gemäß 5. Teil Punkt 5.9
 - Senior*innenkarten, deren Fahrpreise unter dem entsprechenden Verbundtarif-fahrpreis liegen, gemäß 2. Teil Punkt 2.17

- Nebengebühren und Zuschlagstarif gemäß 4. Teil
 - Gruppentarif bei der Schloßbergbahn gemäß 3. Teil
 - Außertarifliche Ermäßigungen gemäß 6. Teil
 - Außertarifliche Begünstigungen gemäß 7. Teil
 - Altstadt-Bim gemäß 5. Teil Punkt 5.10
- 2.8.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten auf den städtischen Verbundlinien in der Zone 101 mit den Liniennummern 42, 43, 45 und 79, 81 und 83 folgende Tarifangebote gemäß den Tarifbestimmungen der Graz Linien:
- Freifahrt für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in den Sommerferien gemäß 5. Teil Punkt 5.9
 - Senior*innenkarten, deren Fahrpreise unter dem entsprechenden Verbundtarif-fahrpreis liegen, gemäß 2. Teil Punkt 2.17
 - Grazer Sozial-Card Mobilität gemäß 6. Teil Punkt 6.7
 - Außertarifliche Begünstigungen gemäß 7. Teil
- 2.9.** Im Dienst befindliche Polizeibedienstete in Uniform werden im Verkehrsverbund Steiermark unentgeltlich befördert. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Linien 311 und 321.
Das im Dienst befindliche Personal der Ordnungswache der Stadt Graz wird in Uniform und mit Dienstausweis auf allen Linien in der Zone 101 unentgeltlich befördert.
- 2.10.** bleibt frei
- 2.11.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewährt die Mürztaler Verkehrs-Ges.m.b.H. Mitgliedern der Geschäftsführung und deren Familienangehörigen, den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen sowie Mitgliedern des Roten Kreuzes Fahrpreisermäßigungen.
- 2.12.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gibt die Mürztaler Verkehrs-Ges.m.b.H. auf der Linie 29 (Citybus Trofaiach) spezielle Fahrkarten im Rahmen des Kraftfahrlinientarifs aus.
- 2.13.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gibt die Österreichische Postbus AG spezielle Fahrkarten im Rahmen des Kraftfahrlinientarifs auf der Linie 78 (Citybus Judenburg) aus.
- 2.14.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewähren die Stadtwerke Leoben - Verkehrsbetriebe Mitgliedern der Geschäftsführung und deren Familienangehörigen sowie den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen Fahrpreisermäßigungen.
- 2.15.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewährt die Planai-Hochwurzen-Bahnen-GmbH Familienangehörigen des Unternehmens, Mitgliedern der Geschäftsführung, deren Familienangehörigen, den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen, Senior*innen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet

haben und Bewohner*innen einer der zwei Gemeinden Schladming oder Rohrmoos-Untertal sind, Menschen mit Behinderung und Kriegsinvaliden, die sich als ausländische Urlaubsgäste in der Region aufhalten, sowie Reisegruppen mit mehr als zehn Personen Fahrpreisermäßigungen auf ihren Linien.

- 2.16.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewährt die Ramsauer-Verkehrsbetriebe-GmbH Familienangehörigen des Unternehmens, Mitgliedern der Geschäftsführung, deren Familienangehörigen, den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen, Mitgliedern des Aufsichtsrates, Funktionären und Beschäftigten des Ramsauer Tourismusverbandes und der Gemeinde Ramsau, Funktionären und Beschäftigten der Dachstein Seilbahn AG und des Ramsauer Schipools, Senior*innen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und Bewohner*innen der Gemeinde Ramsau am Dachstein sind, Kindern, die den Kindergarten Ramsau besuchen während der Kindergartenöffnungszeiten, Schüler*innen und Lehrer*innen der Volksschule Ramsau während der Unterrichtszeit (Wandertage, Exkursionen), am Kinderklubprogramm des Tourismusverbandes Ramsau teilnehmenden Kindern mit Betreuung, Menschen mit Behinderung und Kriegsinvaliden, die sich als ausländische Urlaubsgäste in der Region aufhalten, sowie Reisegruppen mit mehr als zehn Personen Fahrpreisermäßigungen auf ihren Linien.
- 2.17.** Abweichend zu Punkt 2.1. werden von den Firmen Südburg Kraftwagenbetriebs-GmbH & Co KG und Dr. Richard Linien GmbH & Co KG auf den Linien 311/321 nur folgende Fahrkarten ausgegeben und anerkannt:
- Ermäßigte Stundenkarten und ermäßigte 24-Stunden-Karten für Menschen mit Behinderung und Blinde
 - Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten
 - KlimaTickets Ö (nur Anerkennung)
 - KlimaTickets Steiermark nur im Verbundgebiet (nur Anerkennung) und nicht im Tariferweiterungsbereich nach Wien
 - Verbundfreifahrausweise für Schüler*innen und Lehrlinge (Schüler*innen- und Lehrlingsticket) gemäß Punkt 3.7.
 - Top-Tickets gemäß Punkt 3.8., sofern auch eine Berechtigung für ein Schüler*innen- oder Lehrlings-Ticket für die Linien 311/321 vorliegt.
 - Einzelfahrkarten und Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt im Rahmen des Kraftfahrlinientarifs gültig auf den Linien 311/321.
- 2.18.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten die Verbundfreifahrausweise der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Ausweise auch an schulfreien Werktagen in gleicher Weise wie an Schultagen. Davon ausgenommen sind Verbundfreifahrausweise für Berufsschüler*innen, die die Schule nur tagesweise besuchen. Bei vom Lehrbetrieb bestätigter Sonn- und Feiertagsarbeit erhalten Lehrlinge einen an allen Wochentagen gültigen Verbundfreifahrausweis.

- 2.19.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten die Verbundfreifahrausweise der Schülerfreifahrt innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes und der am Freifahrausweis aufgedruckten Zonen.

In den Zonen 101, 102 und 103 gelten diese Verbundfreifahrausweise nur als Streckenkarte, wobei im Regionalverkehr alle Verkehrsmittel, die aus den aufgedruckten Nachbarzonen kommen, benützt werden können. Im städtischen Verkehr werden die Verbundfreifahrausweise auf identen Strecken gegenseitig anerkannt. Zwischen Regionalverkehr und städtischem Verkehr gibt es keine gegenseitige Anerkennung von Verbundfreifahrausweisen bei identen Fahrtstrecken. Ausnahmen werden gesondert bekanntgegeben.

- 2.20.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten die Verbundfreifahrausweise der Lehrlingsfreifahrt innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes und der am Verbundfreifahrausweis aufgedruckten Zonen.

In der Zone 101 gelten diese Verbundfreifahrausweise nur als Streckenkarte, wobei im Regionalverkehr alle Verkehrsmittel, die aus den aufgedruckten Nachbarzonen kommen, benützt werden können. Im städtischen Verkehr werden die Verbundfreifahrausweise auf identen Strecken gegenseitig anerkannt. Zwischen Regionalverkehr und städtischem Verkehr gibt es keine gegenseitige Anerkennung von Verbundfreifahrausweisen bei identen Fahrtstrecken. Ausnahmen werden gesondert bekanntgegeben.

- 2.21.** In ÖBB-Zügen gelten Verbundfahrausweise grundsätzlich nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in bzw. ein Nachlösen für die 1. Wagenklasse ist nur nach den Tarifbestimmungen der ÖBB-Personenverkehr AG möglich.

3. FAHRAUSWEISE

3.1. 10-Zonen-Karten

10-Zonen-Karten werden nur im Vorverkauf zum vollen und zum ermäßigten Preis als Streifenkarten ausgegeben.

3.2. 1- bis 6-Stunden-Karten

1- bis 6-Stunden-Karten werden zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben. Stundenkarten zum ermäßigten Preis können auch in Form von Streifenkarten ausgegeben werden.

3.3. 24-Stunden-Karten

24-Stunden-Karten werden zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben. 24-Stunden-Karten zum ermäßigten Preis können auch in Form von Streifenkarten ausgegeben werden.

3.4. Wochenkarten und Monatskarten

Wochenkarten und Monatskarten werden mit fließendem Datum ausgegeben und sind - mit Ausnahme von Fahrkarten aus dem Onlineshop gemäß Punkt 3.11. - übertragbar.

3.5. Halbjahreskarten und Jahreskarten

Halbjahreskarten und Jahreskarten werden für eine ausgewählte Tarifzone mit fließendem Datum ausgegeben und sind wahlweise übertragbar oder nicht übertragbar.

Für die Zone 101 werden auf Wunsch Jahreskarten mit eingeschränkter Übertragbarkeit ausgegeben. Innerhalb einer auf der Jahreskarte angeführten Gruppe von Personen (maximal fünf Personen) kann die Karte weitergegeben werden. Um die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe überprüfen zu können, ist die Jahreskarte mit eingeschränkter Übertragbarkeit nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gemäß Punkt 1.17. gültig.

Halbjahres- und Jahreskarten können zur Gänze bei der Bestellung (Einmalzahlung) oder über monatlichen Abbuchungsauftrag (Abonnement, fünf Abbuchungen bei der Halbjahreskarte, zehn Abbuchungen bei der Jahreskarte) bezahlt werden.

Halbjahreskarten und Jahreskarten werden ausschließlich von den dafür vorgesehenen Ausgabestellen verkauft bzw. zurückgenommen. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs-, Rückgabe- und Kündigungsmodalitäten dieser Fahrausweise gelten die vom Verkehrsverbund veröffentlichten und auf der jeweiligen Karte bzw. auf dem jeweiligen Kartenbestellschein vermerkten Bedingungen.

Halbjahreskarten und Jahreskarten berechtigen zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrades in den für die Fahrradmitnahme vorgesehenen Nahverkehrszügen in jenen Tarifzonen, für die die Karte ausgestellt wurde.

Halbjahres- und Jahreskarten berechtigen in der Zone 101 von Montag bis Samstag von 18.30 Uhr bis Betriebsschluss und an Sonn- und Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss zur Gratismitnahme einer zweiten Person. Voraussetzung ist, dass der räumliche Geltungsbereich der Halbjahres- und Jahreskarte die Zone 101 beinhaltet. Diese Mitnahmeregelung ist für den Zeitraum von 1. 11. eines Jahres bis 31. 3. des Folgejahres gültig.

3.6. Sondertariffahrscheine

3.6.1. Kombikarten

Kombikarten sind Fahrscheine für Hin- und Rückfahrt zu Veranstaltungen kombiniert mit einer Eintrittskarte und können nach gesonderter Vereinbarung mit einem Veranstalter zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben werden.

3.6.2. 3-Tage-Karten, 4-Tage-Karten

3-Tage-Karten oder 4-Tage-Karten sind an bestimmte aufeinanderfolgende Kalendertage gebunden, nicht übertragbar und können nach gesonderter Vereinbarung mit einem Veranstalter an Teilnehmer*innen von Veranstaltungen ausgegeben werden.

3.6.3. Freizeit-Ticket Steiermark

Das Freizeit-Ticket Steiermark ist ein 1-Tages-Ticket (Kalendertag) für eine Person jeweils für Samstag, Sonn- oder Feiertag.

Es ist für das gesamte Verbundgebiet inklusive der Tariferweiterungsbereiche gültig. Ausgenommen ist der Tariferweiterungsbereich nach Wien. Auf Eisenbahnstrecken ist es ausschließlich für Nahverkehrszüge gemäß Punkt 1.14. gültig.

Das Freizeit-Ticket Steiermark kann auch für nicht in geeigneten Behältnissen mitbeförderte Hunde erworben werden.

3.6.4. Saturday-Nightline-Karten

Saturday-Nightline-Karten werden zu einem Einheitspreis für eine Fahrt und für eine Nacht (1-Nacht-Karte) ausgegeben und gelten auf den Kursen der Saturday-Nightline (Bezirk Liezen).

3.6.5. bleibt frei

3.6.6. Graz-72-Stunden-Ticket

Das Graz-72-Stunden-Ticket ist 72 Stunden in der Zone 101 gültig. Bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden.

Der Fahrpreisanteil am Gesamtpreis des Graz-72-Stunden-Tickets entspricht dem Preis der 3-Tage-Karte gemäß Pkt. 3.6.2. für eine Zone.

3.6.7. Studienkarte und Top-Ticket Studierende

Hochschüler*innen erhalten auf Antrag die nicht übertragbare Studienkarte für vier Monate für eine gewählte Zone oder das nicht übertragbare Top-Ticket Studierende für sechs Monate, sofern sie am ersten Geltungstag der Studienkarte bzw. des Top-Tickets Studierende das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und der Studienort (Ort der Bildungseinrichtung) in der Steiermark liegt.

Das Top-Ticket Studierende ist im gesamten Verbundgebiet und in den Tariferweiterungsbereichen gültig. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind der Tariferweiterungsbereich nach Wien und Kurse der Saturday Nightline (Bezirk Liezen). Es gilt im Wintersemester von 1. September bis 28. bzw. 29. Februar und im Sommersemester von 1. März bis 31. August.

Für Top-Tickets Studierende, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, gibt es keine Fahrpreisrückerstattung.

Studienkarten und Top-Tickets Studierende werden ausschließlich von den dafür vorgesehenen Ausgabestellen verkauft. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten dieser Fahrausweise gelten die vom Verkehrsverbund veröffentlichten und auf der jeweiligen Karte bzw. auf dem jeweiligen Kartenbestellformular vermerkten Bedingungen.

3.6.8. Eintrittskarten (Bühnen Graz GmbH)

Die mit einem entsprechenden Hinweis des Verkehrsverbundes Steiermark gekennzeichneten Eintrittskarten der Partnerunternehmen der Bühnen Graz GmbH

(Opernhaus Graz, Schauspielhaus Graz, Next Liberty, Grazer Spielstätten mit Orpheum, Dom im Berg und Kasematten) gelten drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung für die Hinfahrt zur Veranstaltung und sieben Stunden nach Beginn der Veranstaltung für die Rückfahrt von der Veranstaltung als Fahrkarte im gesamten Verkehrsverbund Steiermark mit Ausnahme der Linien 311/321. Diese Regelung gilt von 1. September 2018 bis 31. August 2022.

3.7. Verbundfreifahrausweise für Schüler*innen und Lehrlinge (Schüler*innen-Ticket, Lehrlings-Ticket)

- 3.7.1. Schüler*innen gemäß Punkt 1.4. können im Rahmen der gesetzlichen Schüler- und Lehrlingsfreifahrt einen Verbundfreifahrausweis – im Folgenden als Schüler*innen-Ticket bezeichnet - zwischen Wohnort und Schulort erhalten.

Ein Schüler*innen-Ticket ist längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats vorgesehen, in dem der/die Schüler/Schülerin das 24. Lebensjahr vollendet.

Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der/die Bezieher/in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Schüler*innen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Das Schüler*innen-Ticket ist auch für Schüler*innen vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben.

Ein Schüler*innen-Ticket ist nur für die an jeweils mindestens vier Tagen in der Woche stattfindenden Fahrten zu und von der Schule vorgesehen. Eine Ausnahme besteht bei Berufsschüler*innen: Diese erhalten ein Schüler*innen-Ticket auch dann, wenn sie die Berufsschule nur an bestimmten Tagen in der Woche besuchen müssen. Für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden sowie für die so genannten Familienheimfahrten ist ein Schüler*innen-Ticket nicht vorgesehen.

Voraussetzung für das Schüler*innen-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die besuchte Schule in der Steiermark liegt. Das Schüler*innen-Ticket ist nur für die kürzeste oder verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnort und Schulort vorgesehen. Bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten gilt das Schüler*innen-Ticket bis zur Grenze des Verbundgebietes. Die Länge der Strecke darf pro Richtung maximal 130 km betragen.

- 3.7.2. Lehrlinge gemäß Punkt 1.4. können im Rahmen der gesetzlichen Schüler- und Lehrlingsfreifahrt einen Verbundfreifahrausweis – im Folgenden als Lehrlings-Ticket bezeichnet - zwischen Wohnort und betrieblicher Ausbildungsstätte erhalten.
Ein Lehrlings-Ticket ist längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats vorgesehen, in dem der Lehrling das 24. Lebensjahr vollendet.

Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der/die Bezieher/in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Lehrlinge, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Das Lehrlings-Ticket ist auch für Lehrlinge vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben.

Ein Lehrlings-Ticket ist nur für die an jeweils mindestens drei Tagen in der Woche stattfindenden Fahrten zu und von der betrieblichen Ausbildungsstätte vorgesehen. Nicht vorgesehen ist das Lehrlings-Ticket hingegen für den fallweisen Besuch weiterer Ausbildungsstätten oder Niederlassungen des Betriebes sowie für die so genannten Familienheimfahrten.

Voraussetzung für das Lehrlings-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die betriebliche Ausbildungsstätte in der Steiermark liegt. Das Lehrlings-Ticket ist nur für die kürzeste oder verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnort und betrieblicher Ausbildungsstätte vorgesehen. Bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten gilt das Lehrlings-Ticket bis zur Grenze des Verbundgebietes. Die Länge der Strecke darf pro Richtung maximal 130 km betragen.

- 3.7.3. Das Schüler*innen- bzw. das Lehrlings-Ticket ist unter den in den Punkten 3.7.1. bzw. 3.7.2. genannten Voraussetzungen gegen Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bzw. der betrieblichen Ausbildungsstätte bestätigten Bestellformulars erhältlich. Am Bestellformular ist die vollständige Fahrtstrecke durch Eintrag der Einstiegs-, der Ausstiegs- und gegebenenfalls der Umstiegshaltestellen sowie der benützten Linien und Verkehrsunternehmen anzugeben. Die Kundin/der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten am Bestellformular (Antrag) in einer zentralen Datenbank des Verkehrsverbundes erfasst werden.

Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, das Ticket nur gegen Nachweis des bezahlten gesetzlichen Selbstbehalts gemäß Familienlastenausgleichsgesetz in Höhe von EUR 19,60 auszugeben.

Das Schüler*innen-Ticket bzw. das Lehrlings-Ticket wird personenbezogen mit Foto ausgestellt und ist nicht übertragbar. Es ist im aufgedrucktem Geltungszeitraum und Geltungsbereich gültig. Das Schüler*innen- und das Lehrlings-Ticket gelten nicht auf Kursen der Saturday Nightline (Bezirk Liezen) und Kursen von Anrufbussen.

Wird ein Schüler*innen- oder ein Lehrlings-Ticket nicht mehr benötigt oder fallen die Voraussetzungen dafür weg (z. B. Schulaustritt oder Beendigung des Lehrverhältnisses), so ist das Ticket unverzüglich dem Verkehrsunternehmen, das dieses Ticket ausgestellt hat, zurückzugeben.

3.8. Top-Ticket für Schüler*innen und Lehrlinge

- 3.8.1. Schüler*innen gemäß Punkt 1.4. können ein Top-Ticket erwerben. Zusätzlich steht das Top-Ticket auch Schüler*innen, die die allgemeine Schulpflicht gemäß § 11 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, durch Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllen, offen.

Der Erwerb des Top-Tickets ist längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr des Schülers/der Schülerin möglich.

Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der/die Bezieher/in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Schüler*innen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Das Top-Ticket ist auch für Schüler*innen vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben. Das Top-Ticket erhalten auch Schüler*innen, die Bürger*innen eines EU-Mitgliedstaates sind und für die eine, der österreichischen Familienbeihilfe gleichartige, ausländische Beihilfe bezogen wird. Voraussetzung für das Top-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die besuchte Schule in der Steiermark liegt. Unter Hauptwohnsitz wird jener der Schülerin bzw. des Schülers oder jener der Bezieherin bzw. des Beziehers der Familienbeihilfe verstanden.

- 3.8.2. Lehrlinge gemäß Punkt 1.4. können ein Top-Ticket erwerben.

Der Erwerb des Top-Tickets ist längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr des Lehrlings möglich.

Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der/die Bezieher/in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Lehrlinge, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Das Top-Ticket ist auch für Lehrlinge vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben. Das Top-Ticket erhalten auch Lehrlinge, die Bürger*innen eines EU-Mitgliedstaates sind und für die eine, der österreichischen Familienbeihilfe gleichartige, ausländische Beihilfe bezogen wird. Voraussetzung für das Top-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die betriebliche Ausbildungsstätte in der Steiermark liegt. Unter Hauptwohnsitz wird jener des Lehrlings oder jener der Bezieherin bzw. des Beziehers der Familienbeihilfe verstanden.

- 3.8.3. Das Top-Ticket ist unter den in den Punkten 3.8.1. bzw. 3.8.2. genannten Voraussetzungen gegen Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten, unterschriebenen

und von der Schule bzw. der betrieblichen Ausbildungsstätte bestätigten Bestellformulares erhältlich. Am Bestellformular ist - soweit eine Anspruchsberechtigung für das Schüler*innen-Ticket oder das Lehrlings-Ticket gegeben ist - die vollständige Fahrtstrecke durch Eintrag der Einstiegs-, der Ausstiegs- und gegebenenfalls der Umstiegshaltestellen sowie der benützten Linien und Verkehrsunternehmen anzugeben. Die Kundin/der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten am Bestellformular (Antrag) in einer zentralen Datenbank des Verkehrsverbundes erfasst werden.

Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, das Top-Ticket nur gegen Nachweis des bezahlten Fahrpreises auszugeben.

Das Top-Ticket wird personenbezogen mit Foto ausgestellt und ist nicht übertragbar. Es ist vom 1. September eines Jahres bis inklusive 30. September des Folgejahres im gesamten Verbundgebiet und zusätzlich für verbundgrenzüberschreitende Fahrten im Tariferweiterungsbereich nach Tamsweg gültig. Ausgenommen davon sind die Kurse der Saturday Nightline (Bezirk Liezen) und Kurse von Anrufbussen.

Im Rahmen von Schulveranstaltungen können Schüler*innen mit Top-Tickets nur nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten befördert werden.

Eine Aufzahlung vom Schüler*innen- oder Lehrlings-Ticket auf das Top-Ticket ist möglich.

3.9. KlimaTicket Steiermark

3.9.1. Beschreibung

Das KlimaTicket Steiermark ist eine Jahresnetzkarte für das Verbundgebiet (siehe Pkt. 3.9.2). Es wird mit fließendem Datum ausgegeben.

Es wird in den folgende Preisvarianten lt. Fahrpreistabelle angeboten:

- KlimaTicket Steiermark Classic (erhältlich für alle Personengruppen)
- KlimaTicket Steiermark Übertragbar (erhältlich für alle Personengruppen)
- KlimaTicket Steiermark Jugend (Zugangsberechtigung siehe Pkt. 6.2.)
- KlimaTicket Steiermark Senior (Zugangsberechtigung siehe Pkt. 6.3.)
- KlimaTicket Steiermark Spezial (Zugangsberechtigung siehe Pkt. 6.4., 6.5. und 6.6.)

Nur das KlimaTicket Steiermark Übertragbar ist übertragbar. Alle anderen KlimaTickets Steiermark sind nicht übertragbar.

3.9.2. Räumliche Gültigkeit

Das KlimaTicket Steiermark ist im gesamten Verbundgebiet und in den Tariferweiterungsbereichen gültig. Vom Geltungsbereich ausgenommen ist der Tariferweiterungsbereich nach Wien.

3.9.3. Zeitliche Gültigkeit

Die Geltungsdauer des KlimaTickets Steiermark ist in Pkt. 4.2.4. geregelt und beträgt 12 Monate.

3.9.4. Mitnahmeregelung

Das KlimaTicket Steiermark berechtigt in der Zone 101 von Montag bis Samstag von 18.30 Uhr bis Betriebsschluss und an Sonn- und Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss zur Gratismitnahme einer zweiten Person. Diese Mitnahmeregelung ist für den Zeitraum von 1. 11. eines Jahres bis 31. 3. des Folgejahres gültig.

3.9.5. Bestell-, Zahlungs-, Rückgabe- und Kündigungsmodalitäten

Das KlimaTicket Steiermark kann zur Gänze bei der Bestellung (Einmalzahlung) oder über monatlichen Abbuchungsauftrag (Abonnement mit zwölf monatlichen Abbuchungen) bezahlt werden.

Das KlimaTicket Steiermark wird ausschließlich von den dafür vorgesehenen Ausgabestellen verkauft bzw. zurückgenommen. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs-, Rückgabe- und Kündigungsmodalitäten dieser Fahrausweise gelten die vom Verkehrsverbund veröffentlichten und auf der jeweiligen Karte bzw. auf dem jeweiligen Kartenbestellschein vermerkten Bedingungen.

3.10. KlimaTicket Ö

Das KlimaTicket Ö (Österreich) ist eine bundesweit gültige Jahresnetzkarte für den öffentlichen Personenverkehr, die in verschiedenen Ticketkategorien angeboten wird. Es wird mit 26. Oktober 2021 eingeführt, der Vorverkauf beginnt ab 1. Oktober 2021. Im Verkehrsverbund Steiermark ist das KlimaTicket Ö im Rahmen seines zeitlichen Geltungsbereichs im gesamten Verbundgebiet und in den Tarifierungsbereichen gültig. Es weist im Vergleich zu den Fahrausweisen des Verkehrsverbundes Steiermark teilweise abweichende Nutzungsbedingungen auf (siehe z. B. Familienermäßigung Pkt. 6.1.).

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf des KlimaTickets Ö gemäß Anlage.

Das KlimaTicket Ö berechtigt in der Zone 101 von Montag bis Samstag von 18.30 Uhr bis Betriebsschluss und an Sonn- und Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss zur Gratismitnahme einer zweiten Person. Diese Mitnahmeregelung ist für den Zeitraum von 1. 11. eines Jahres bis 31. 3. des Folgejahres gültig.

3.11. Fahrkarten aus dem Onlineshop

Fahrkarten, die über einen Onlineshop (Verkaufsplattform im Internet, Apps für Smartphones) verkauft und ausgedruckt, als PDF-Datei auf einem Gerät angezeigt bzw. bezogen werden, sind auf Namen lautend und nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gemäß Punkt 1.17., der zur Überprüfung der Übereinstimmung des auf der Fahrkarte aufgedruckten Namens mit dem Namen der Fahrkarten-Inhaberin/des Fahrkarten-Inhabers dient.

Top-Tickets für Lehrlinge gelten nur in Verbindung mit der checkit.card für Lehrlinge oder dem Ausweis des Lehrlingsunterstützungsvereines Steiermark (LUV-Ausweis). Die Gültigkeit der checkit.card für Lehrlinge oder des LUV-Ausweises muss dabei zumindest teilweise innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Top-Tickets für Lehrlinge liegen.

Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten für Fahrkarten, die über einen Onlineshop ausgegeben werden, gelten die dort angegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers des Onlineshops.

Soferne in den Bedingungen des Betreibers des Onlineshops nicht anders geregelt können Fahrkarten, die über den Onlineshop vom Benutzer/der Benutzerin als PDF ausgedruckt bzw. bezogen werden, nicht zurückgegeben und nicht erstattet werden.

3.12. Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise dürfen vom Fahrgast nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise verändert werden. Ausgenommen sind Eintragungen, die der Fahrgast nach den Tarifbestimmungen vorzunehmen hat. Diese Eintragungen sind nur mit einem dokumentenechten Schreibgerät gültig.

Fahrausweise sind insbesondere ungültig, wenn

- sie zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind und eine Überprüfung nicht möglich ist (z. B. Laminierung von Fahrausweisen, die auf Thermopapier ausgegeben wurden),
- sie eigenmächtig verändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt (z. B. Fälschungen etc.) wurden,
- sie nicht im Original vorgewiesen werden (Kopien gelten nicht als Fahrausweise),
- sie falsch entwertet wurden (z. B. auf der Rückseite),
- sie nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis gültig sind und dieser nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist,
- sie in sonstiger Weise tarifwidrig benutzt werden (z. B. Überschreitung der zeitlichen und/oder räumlichen Gültigkeit).

4. PREISBERECHNUNG UND GELTUNGSDAUER

4.1. Zonentarif

4.1.1. Für die Fahrpreisberechnung ist die Anzahl der befahrenen Zonen gemäß Zonenplan (Anhang) maßgebend.

4.1.2. Entsprechend entwertete 10-Zonen-Karten, 1- bis 6-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten, Wochen- und Monatskarten gelten ab 16 Zonen für das gesamte Verbundliniennetz.

4.1.3. Jede befahrene Zone wird auch dann nur einmal berechnet, wenn sie auf einer Fahrt innerhalb der Geltungsdauer mehrmals befahren wird.

4.2. Geltungsdauer

4.2.1. Stundenkarten bzw. entwertete Felder der 10-Zonen-Karten haben folgende Geltungsdauer:

1 Zone	1	Stunde
2–4 Zonen	1,5	Stunden
5–7 Zonen	2	Stunden
8–10 Zonen	2,5	Stunden
11–13 Zonen	3	Stunden
14–15 Zonen	3,5	Stunden
16 und mehr Zonen	6	Stunden

- 4.2.2. 24-Stunden-Karten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe bzw. Entwertung an 24 Stunden. 72-Stunden-Karten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe bzw. Entwertung an 72 Stunden.
- 4.2.3. Wochenkarten und Monatskarten gelten sieben Tage bzw. einen Monat, beginnend mit dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages. 3-Tage-Karten und 4-Tage-Karten gelten drei bzw. vier Tage, beginnend mit dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages. Das Freizeit-Ticket Steiermark gilt einen Tag beginnend mit 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt an bis 24.00 Uhr.
- 4.2.4. Halbjahreskarten gelten sechs Monate, Jahreskarten und KlimaTickets Steiermark gelten zwölf Monate, beginnend mit dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabezeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages. Studienkarten für vier Monate gelten vier Monate, beginnend mit dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabezeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.
- 4.2.5. Alle Verbundfahrausweise gelten bis zum letzten fahrplanmäßigen Halt, der vor Ablauf der Geltungsdauer erreicht werden kann.
- 4.2.6. Dauert die einfache Fahrt zum ersten Fahrziel mit einem gültigen Verbundfahrausweis (1- bis 6-Stunden-Karte oder 10-Zonen-Karte) bei direkter und ununterbrochener Fahrt gemäß Fahrplan oder betrieblich bedingter Fahrplanänderungen länger als die vorgesehene Geltungsdauer, darf die Fahrt auch nach Ablauf der Geltungsdauer bis zum Fahrziel fortgesetzt werden. Im Falle einer Überprüfung muss der Fahrgast der kontrollierenden Stelle innerhalb von drei Tagen die Ursachen für die Überschreitung der Geltungsdauer nachweisen.

5. FAHRPREISE, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL

5.1. Fahrpreise

Es gelten die Fahrpreise laut Fahrpreistabelle (Anhang).

5.2. Kinder

- 5.2.1. Kinder zahlen für 1- bis 6-Stunden-Karten, 10-Zonen-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Fahrpreis laut Fahrpreistabelle.

- 5.2.2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung gratis befördert, je Begleitperson jedoch höchstens zwei Kinder. Jedes weitere Kind wird zum ermäßigten Fahrpreis laut Fahrpreistabelle befördert. Als Begleitung können Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr fungieren.

5.3. Anrufbus-Aufschlag

Für Fahrten mit Anrufbus-Kursen wird zusätzlich zum Verbundfahrpreis pro Person und Fahrt ein Aufschlag von EUR 0,70 eingehoben. Werden auf einer Fahrt mehrere Anrufbus-Kurse benützt, so wird der Aufschlag nur einmal eingehoben. Der Anrufbus-Aufschlag entfällt, wenn die betreffende Person laut Verbundtarifbestimmungen unentgeltlich befördert wird.

5.4. Fahrpreiserstattung

- 5.4.1. Bei Rückgabe von Fahrkarten, deren Gültigkeit noch nicht begonnen hat (vor dem 1. Geltungstag bzw. bei 10-Zonen-Karten vor der ersten Entwertung), wird der Fahrpreis abzüglich des Fahrpreiserstattungsentgelts gemäß Punkt 5.6.2. rückerstattet. Ausgenommen davon sind vom Fahrgast selbst ausgedruckte, als PDF-Datei auf einem Gerät angezeigte bzw. bezogene Fahrkarten aus einem Onlineshop gemäß Punkt 3.11.
- 5.4.2. Bei Rückgabe von Halbjahreskarten, Jahreskarten und Studienkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate rückerstattet. Bei Halbjahres- und Jahreskarten erfolgt die Berechnung auf Basis von Monatskartenfahrpreisen ohne Berücksichtigung einer Rabattierung. Laufende Monate werden erst mit dem 8. Tag als volle Monate gerechnet. Für alle übrigen Verbundfahrkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, ist eine Fahrpreiserstattung grundsätzlich nicht möglich.

Im Zeitraum bis 31. 3. 2022 gelten für Halbjahres- und Jahreskarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, geänderte Regelungen für die Fahrpreiserstattung, wenn nachweislich auf das KlimaTicket Steiermark umgestiegen wird. Der Fahrpreis wird abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate rückerstattet. Die Berechnung erfolgt auf Basis eines Sechstels (bei Halbjahreskarten) oder eines Zwölftels (bei Jahreskarten) des Kartenpreises. Laufende Monate werden erst mit dem 8. Tag als volle Monate gerechnet. Das Fahrpreiserstattungsentgelt gemäß Punkt 5.6.2. wird nicht eingehoben.

Ausgenommen davon sind Zeitkarten, mit denen Eisenbahnverkehrsleistungen benützt werden. Diese Zeitkarten werden nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der betreffenden Eisenbahnunternehmen erstattet. Sofern dort nicht anders geregelt kann der Fahrpreis bei Wochenkarten während der Geltungsdauer rückerstattet werden, wobei für jeden angefangenen Kalendertag innerhalb der Geltungsdauer der Preis einer 24-Stunden-Karte Vollpreis für denselben Geltungsbereich abgezogen wird. Bei Monatskarten kann der Fahrpreis während der

Geltungsdauer ebenfalls rückerstattet werden, wobei für jede angefangene Woche innerhalb der Geltungsdauer der Preis einer Wochenkarte für denselben Geltungsbereich abgezogen wird. Bei der Erstattung von Wochenkarten wird kein Fahrpreisrückerstattungsentgelt nach Punkt 5.6.2. eingehoben.

Bei Fahrkarten aus einem Onlineshop gelten die Bestimmungen des Punkt 3.11. Die Eisenbahnunternehmen erstatten Gruppenfahrkarten im Verbundtarif, wenn sie bei Fahrten mit der Eisenbahn genützt worden sind gemäß ihren Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

5.4.3. Bei Rückgabe des KlimaTickets Steiermark gelten folgende Regelungen:

- Während der Geltungsdauer kann das Ticket ab dem siebenten Geltungsmonat ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Der Beginn eines neuen Gültigkeitsmonats bestimmt sich durch den beim Erwerb des Tickets gewählten Gültigkeitsbeginn und fällt demnach auf den ziffernmäßig gleichen Kalendertag jedes Monats. Es wird ein Fahrpreisrückerstattungsentgelt von einem Monatsbetrag verrechnet. Das ist ein Zwölftel des Kaufpreises.
- Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht
 - o bei Umzug aus der Steiermark in ein anderes Bundesland oder in das Ausland durch Nachweis der Abmeldung/Ummeldung vom/beim österreichischen Zentralen Melderegister und Nachweis der neuen Adresse im Inland oder Ausland,
 - o bei einer Erkrankung über einen Zeitraum von drei Monaten oder mehr durch Nachweis mittels ärztlichen Attests,
 - o bei Verlust des Arbeitsplatzes durch Nachweis einer Arbeitslosenbestätigung und
 - o bei Umstieg auf ein anderes KlimaTicket Steiermark oder das KlimaTicket Ö. In diesen Fällen ist kein Fahrpreisrückerstattungsentgelt zu bezahlen.
- Bei Todesfall der Inhaberin bzw. des Inhabers des Tickets wird dem Erbberechtigten oder Abwickler der Verlassenschaft jeder nicht genutzte Gültigkeitsmonat des Ticketpreises gebührenfrei erstattet. Erforderlich sind eine Kopie der Sterbeurkunde und ein Nachweis der Erbberechtigung.

5.4.4. Eine Fahrkarte kann nur von jenem Verkehrsunternehmen erstattet werden, das die Fahrkarte ausgestellt hat.

5.5. Ersatzleistungen

Für nicht übertragbare Halbjahreskarten und Jahreskarten, für nicht übertragbare KlimaTickets Steiermark sowie für Studienkarten, Verbundfreifahrausweise und Top-Tickets für Schüler*innen und Lehrlinge wird bei Verlust gegen Nachweis einer behördlichen Anzeige innerhalb einer Woche nach Verlust durch die dafür vorgesehenen Ausgabestellen eine Ersatzausstellung vorgenommen. Diese Regelung gilt auch für Top-Tickets Studierende, die mit einem Lichtbild ausgestattet sind.

5.6. Entgelte

5.6.1. Das Entgelt für die Fahrausweisausgabe bzw. für die Entwertung von Verbundfahrausweisen im Zug durch die Zugbegleiterin/den Zugbegleiter ist in den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Eisenbahnunternehmen festgelegt.

5.6.2. Fahrpreisrückerstattungsentgelt

Das Entgelt für die Fahrpreisrückerstattung beträgt je

Rückerstattungsfall

EUR 10,00

Es wird vom Erstattungsbetrag abgezogen

5.6.3. Ersatzleistungsentgelt

Das Entgelt für die Ersatzausstellung beträgt je Fahrausweis

EUR 10,00

5.6.4. Entgelt bei Unregelmäßigkeiten

Das Entgelt bei Fahren ohne gültigen Fahrausweis zum Zeitpunkt der Kontrolle beträgt

EUR 70,00

Das Entgelt bei Fahren ohne gültigen Fahrausweis zum Zeitpunkt der Kontrolle für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt

EUR 35,00

Die Bearbeitungsgebühr bei nachträglicher Bezahlung beträgt

EUR 30,00

Die Bearbeitungsgebühr bei nachträglicher Bezahlung für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt

EUR 15,00

Das Entgelt bei widerrechtlicher Inanspruchnahme der Studienkarte, des Top-Tickets Studierende, des Schüler*innen- und Lehrlings-Tickets bzw. des Top-Tickets für Schüler*innen und Lehrlinge, des KlimaTickets Steiermark und des KlimaTickets Ö beträgt

EUR 100,00

Zusätzlich ist die Differenz zum entsprechenden Verbundtarif-fahrpreis zu entrichten. Die Einleitung von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren bleibt vorbehalten.

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen können bei Fahren ohne gültigen Fahrausweis mit ihren Verkehrsmitteln hiervon abweichende Regelungen treffen und abweichende Entgelte einheben.

5.7. Zahlungsmittel

5.7.1. Zahlungsmittel ist Bargeld.

5.7.2. Die Bezahlung von Halbjahreskarten und Jahreskarten kann auch über Abbuchungsauftrag des Gesamtbetrages oder von monatlichen Teilbeträgen (Abonnement) erfolgen, wobei die Halbjahreskarten in fünf und die Jahreskarten in zehn Teilbeträgen abgebucht werden.

Die Bezahlung des KlimaTickets Steiermark kann auch über Abbuchungsauftrag des Gesamtbetrages oder von monatlichen Teilbeträgen (Abonnement) erfolgen, wobei in zwölf Teilbeträgen abgebucht wird.

Ein Widerruf des Abbuchungsauftrages oder die Auflassung des Kontos ohne vorhergehende Kündigung des Abonnements berechtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte zurückzufordern, wenn der aushaftende Betrag noch nicht beglichen worden ist.

- 5.7.3. Für die Entgegennahme von Bargeld, Bankomat-, Kunden- und Kreditkarten gelten die Regelungen der betreffenden Verkehrsunternehmen.
- 5.7.4. Sofern bei Verkehrsunternehmen des Kraftfahrlinienverkehrs keine eigenen Regelungen für die Entgegennahme von Bargeld bestehen, gilt Folgendes: Das Lenkpersonal im Kraftfahrlinienverkehr kann nur Wechselgeld in Höhe von maximal EUR 20,-- zurückgeben. Darüber hinaus ist es nicht verpflichtet, Münzen und Banknoten zu wechseln. Weiters ist das Lenkpersonal nicht verpflichtet 1- und 2-Cent-Stücke im Wert von mehr als EUR 0,10 oder beschädigtes Geld anzunehmen.

6. ERMÄSSIGUNGEN

6.1. Familien

- 6.1.1. In Begleitung ihrer Eltern reisen Kinder gratis. Die mitreisenden Eltern müssen für sich selbst einen gültigen Verbundfahrausweis besitzen. Weiters wird den Eltern für Fahrten mit ihren Kindern eine Ermäßigung für die 1- bis 6-Stunden-Karte und für die 24-Stunden-Karte laut Fahrpreistabelle gewährt. Anspruch auf Familienermäßigung besteht, wenn zumindest ein Elternteil und ein Kind über den selben Beförderungsweg reisen.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt wird der ZWEI UND MEHR - Steirischer Familienpass.

Am ZWEI UND MEHR - Steirischer Familienpass kann eine dritte erwachsene Person, die frei wählbar ist, eingetragen sein. Diese Person wird tariflich wie ein Elternteil behandelt und es gelten die oben angeführten Regelungen für die Inanspruchnahme der Ermäßigung.

Zum Nachweis der Identität kann bei den Erwachsenen ein Lichtbildausweis gemäß Pkt. 1.17. verlangt werden.

- 6.1.2. Für das KlimaTicket Ö gemäß Punkt 3.10. gelten abweichende Regelungen für die Mitnahme von Kindern, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf des KlimaTickets Ö (siehe Anhang) festgelegt sind.

6.2. Jugendliche

- 6.2.1. Jugendliche gemäß Pkt. 1.2. zahlen gegen Vorweis eines Altersnachweises für 1- bis 6-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle. Als Altersnachweis wird ein Lichtbildausweis gemäß Punkt 1.17. anerkannt.
- 6.2.2. Das KlimaTicket Steiermark Jugend ist für Personen mit Gültigkeitsbeginn spätestens einen Tag vor dem 26. Geburtstag zum Preis lt. Fahrpreistabelle erhältlich. Als Berechtigungsausweis zum Nachweis des Alters ist ein Lichtbildausweises gemäß Punkt 1.17. erforderlich.

6.3. Senior*innen

- 6.3.1. Senior*innen zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 6-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle. Als Berechtigungsnachweis anerkannt werden die gültige ÖBB VORTEILSCARD Senior und die gültige ÖBB ÖSTERREICHCARD Senior in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gemäß Punkt 1.17.
- 6.3.2. Senior*innen erhalten das KlimaTicket Steiermark Senior zum Preis lt. Fahrpreistabelle. Als Berechtigungsausweis zum Nachweis des Alters ist ein Lichtbildausweises gemäß Punkt 1.17. erforderlich.

6.4. Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 6-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle. Weiters können sie das KlimaTicket Steiermark Spezial zum Preis lt. Fahrpreistabelle erwerben.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt wird der gültige Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz (Grad der Behinderung mindestens 70 % oder Eintrag „Der/Die Inhaber/in des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“).

Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises wird eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert, wenn die zu begleitende Person im Besitz eines gültigen Verbundfahrausweises ist.

6.5. Schwerkriegsbeschädigte

Schwerkriegsbeschädigte zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 6-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle. Weiters können sie das KlimaTicket Steiermark Spezial zum Preis lt. Fahrpreistabelle erwerben.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt wird der gültige Schwerkriegsbeschädigtenausweis (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 %).

Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises wird eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert, wenn die zu begleitende Person im Besitz eines gültigen Verbundfahrausweises ist.

Schwerkriegsbeschädigte werden gegen Vorweis des gültigen Schwerkriegsbeschädigtenausweises (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 %) mit der Eintragung „Unentgeltliche Beförderung im Straßenbahnverkehr, im Ortslinienverkehr mit Omnibussen“ im Ortslinienverkehr (siehe Anhang) einschließlich einer Begleitperson und eines Assistenzhundes unentgeltlich befördert.

6.6. Blinde

Blinde zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 6-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle. Weiters können sie das KlimaTicket Steiermark Spezial zum Preis lt. Fahrpreistabelle erwerben.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt wird der gültige Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz (Grad der Behinderung mindestens 70 % oder Eintrag „Der/Die Inhaber/in des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“).

Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises wird eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert, wenn die zu begleitende Person im Besitz eines gültigen Verbundfahrausweises ist.

6.7. Gruppen

Für Gruppen wird die Gruppenermäßigung gewährt, wenn mindestens sechs Personen gemeinsam über den selben Beförderungsweg reisen und für alle Gruppenmitglieder der entsprechende Fahrpreis für die 1- bis 6-Stunden- oder 24-Stunden-Karte gezahlt wird.

Die Gruppenermäßigung wird auf die 1- bis 6-Stunden-Karte Vollpreis und die 24-Stunden-Karte Vollpreis gewährt. Kinder erhalten die Gruppenermäßigung auf die 1- bis 6-Stunden-Karte ermäßigt und die 24-Stunden-Karte ermäßigt. Die Fahrpreise pro Person sind in der Fahrpreistabelle angeführt.

6.8. Tiere

6.8.1. Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden gratis mitbefördert.

6.8.2. Für nicht in geeigneten Behältnissen mitbeförderte Hunde wird bei Stundenkarten, 10-Zonen-Karten und 24-Stunden-Karten der ermäßigte Fahrpreis laut Fahrpreistabelle berechnet.

6.9. Berechtigungsausweise, Ermäßigungsausmaß

Ermäßigungen bzw. ermäßigte Fahrausweise gelten nur in Verbindung mit dem jeweiligen Berechtigungsnachweis. Bei Kontrollen ist dieser unaufgefordert vorzuweisen.

Eine Änderung des Ermäßigungsausmaßes ist vorbehalten.

TEIL B: BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

1. BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN DER VERKEHRSUNTERNEHMEN

- 1.1.** Auf den Verbundlinien gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.
- 1.2.** Im Eisenbahnverkehr sind dies die Beförderungsbedingungen der ÖBB PV AG, die Beförderungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, die Beförderungsbedingungen der Steiermarkbahn und Bus GmbH und die Beförderungsbestimmungen der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m. b. H.
- 1.3.** Im Kraftfahrlinienverkehr gelten – soweit nicht spezielle Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen bestehen – die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr gemäß Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des Anhangs.
- 1.4.** Auf den Verbundlinien der Graz Linien gelten deren Beförderungsbedingungen.

2. FAHRPREISENTSCHÄDIGUNG BEI ZUGVERSÄTUNGEN UND ZUGAUSFÄLLEN

- 2.1.** Fahrgäste mit Jahreskarten sowie sonstigen Zeitkarten erhalten bei Nichterreichung des vom Eisenbahnverkehrsunternehmen definierten Pünktlichkeitsgrades bzw. bei Zugverspätungen durch die im Verkehrsverbund Steiermark tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (ÖBB Personenverkehr AG, Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, Steiermarkbahn und Bus GmbH, Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m. b. H.) gemäß Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtesgesetz eine Entschädigung. Die Rechte und Pflichten der Fahrgäste in diesem Zusammenhang sind in den Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt.
- 2.2.** Fahrgäste mit Jahreskarten haben im Fall von vermehrten Zugverspätungen bzw. Zugausfällen (Stadtverkehr ist ausgenommen) Anspruch auf Entschädigung. Im Regionalverkehr (z. B. S-Bahn, RegionalExpress) gilt ein Pünktlichkeitsgrad von mindestens 95 Prozent. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen sind verpflichtet, die monatlich tatsächlich erreichte Pünktlichkeit auf ihren Websites zu veröffentlichen. Für die Inanspruchnahme der Entschädigung müssen Bahnkund*innen ihre Zustimmung geben, dass sie am Entschädigungsverfahren teilnehmen und dass ihre Daten von den Jahreskarten ausgebenden Stellen an die Eisenbahnverkehrsunternehmen weitergegeben werden dürfen. Diese Zustimmung kann bei der Bestellung und auch jederzeit während der Laufzeit der Jahreskarte erteilt werden. Die Entschädigung wird anteilig für jeden Monat, in dem der Pünktlichkeitsgrad nicht erreicht wurde, berechnet. Die Entschädigung beträgt mindestens 10 Prozent des rechnerisch auf

diesen Monat entfallenden Fahrpreises des konkret auf die Strecke entfallenden Bahnanteils der Jahreskarte.

Kontaktadressen der Jahreskarten ausgebenden Stellen im Verkehrsverbund Steiermark:

- Mobilitäts- und Vertriebscenter der Graz Linien
Jakoministraße 1, 8010 Graz
Tel.: 0316/887-4224, linien@holding-graz.at
- Mürztaler Verkehrs-GmbH
Wiener Straße 42, 8605 Kapfenberg
Tel.: 03862/22044-210, fahrkarten@mvg-kapfenberg.com
- Bürgerservice-Stelle (Stadtwerke Leoben-Verkehrsbetriebe)
Erzherzog-Johann-Straße 2, 8700 Leoben
Tel.: 03842/23 024, office@stadtwerke-leoben.at

2.3. Für Wochen- und Monatskarten können die Eisenbahnverkehrsunternehmen die Entschädigungsmodalitäten selbst festlegen. Die Informationen dazu sind auf den Websites der Unternehmen zu finden.

2.4. Bei Verspätungen von Fernverkehrszügen (z. B. Railjet, IC-Züge, EC-Züge) steht Fahrgästen bei Einzelfahrkarten bei Zugverspätungen ab 60 Minuten 25 Prozent, ab 120 Minuten 50 Prozent des Fahrkartenpreises als Entschädigung zu, außer sie wurden vor dem Fahrkartenkauf über die Verspätung informiert.

2.5. Für ihre sonstigen Rechte, z. B.

- bei Verspätungen und Zugausfällen, z. B. Erstattung bei Reiserücktritt oder Fortsetzung der Fahrt bei nächster Gelegenheit ohne zusätzlichen Fahrpreis, Hilfeleistung in Form von Unterkunft, Taxi oder Verpflegung,
- bei Unterstützung von Personen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität vor oder während der Fahrt im Zug oder an Bahnhöfen,
- bei der Haftung für Fahrgäste und Gepäck

wenden Sie sich an Ihr Eisenbahnverkehrsunternehmen. Die Informationen dazu sind auf den Websites der Unternehmen zu finden.

3. UNABHÄNGIGE AGENTUR FÜR PASSAGIER- UND FAHRGASTRECHTE (APF)

Passagiere, die mit einer Entscheidung des Unternehmens nicht einverstanden sind, können sich in Österreich an die Unabhängige Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) wenden. Ihre Unterlagen reichen Sie bitte mittels Formular unter www.passagier.at ein.

Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein, senden Sie die Unterlagen per Post an:

Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Fachbereich Bahn/Bus, Linke Wienzeile 4/1/6, A-1060 Wien.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Verbundtarif tritt am 1. 1. 2022 in Kraft.

Verkehrsverbund Steiermark, Verbundtarif

TARIFERWEITERUNGSBEREICHE

Tariferweiterungsbereich	Grenzort, grenznächste Haltestelle, Tarifgrenze	Landesgrenzüberschreitender Linienverkehr		
		Linien- nummer	Strecke/Linie	Verkehrs- unternehmen
NÖ-Landesgrenze (A2)– Wien	NÖ-Landes- grenze (A2)	311/7996	Gleisdorf–Hartberg–Schäffernsteg– Wien	Dr. Richard Linien
		321/7900	Jennersdorf–Schäffernsteg–Wien	Südburg
		341/7899	Grafendorf–Wien	Gruber
Sinnersdorf–Oberwart Bbf	Sinnersdorf	321/7900 322/7934	Jennersdorf–Schäffernsteg–Wien Friedberg–Oberwart	Südburg Südburg
Neustift–Bad Tatzmannsdorf PA	Neustift	304/6554	Hartberg–Bad Tatzmannsdorf	Österreichische Postbus AG
Markt Allhau–Bad Tatzmannsdorf PA	Markt Allhau	310/6222	Graz–Bad Tatzmannsdorf	Österreichische Postbus AG
Markt Allhau–Stegersbach	Markt Allhau	489/6508	Fürstenfeld -) Stegersbach – Markt Allhau	Österreichische Postbus AG
Hohenbrugg an der Raab– Szentgotthárd	Hohenbrugg an der Raab	R530/S3 Bahn	Graz–Fehring– Szentgotthárd	ÖBB-Personen- verkehr AG
Kendlbruck–Tamsweg	Kendlbruck	R630 Bahn 890/8620	Unzmarkt–Tamsweg Neumarkt/Unzmarkt–Tamsweg	StB Bahn StB Bus
Seetal–Tamsweg	Seetal	896/8626	Murau–Tamsweg	StB Bus
Mandling – Radstadt, Gleiming – Radstadt	Mandling, Gleiming	R250 Bahn 902/6851	Leoben–St. Michael–Selzthal– Schladming–Radstadt (–Bischofshofen) Schladming–Radstadt	ÖBB- Personenverkehr AG Österreichische Postbus AG

ORTSLINIENVERKEHR

Als Ortslinienverkehr gelten:

- städtische Linien in der Zone 101 (Graz) mit ein- und zweistelliger Liniennummer,
- städtische Linien in der Zone 102 (Leoben/Trofaiach) mit ein- und zweistelliger Liniennummer oder Buchstabenbezeichnung,
- städtische Linien in der Zone 103 (Bruck an der Mur/Kapfenberg) mit ein- und zweistelliger Liniennummer,
- folgende Fahrtstrecken auf RegioBus-Linien:

Liniennummer	Fahrtstrecke
2	Judenburg–Fohnsdorf
73	Judenburg–Reiterbauer
167	St. Erhard–Mixnitz
184	Stanz–Brandstatt
613, 614, 615, 616	Stadtverkehr Leibnitz
822	Leoben–Trofaiach–Kammern
840	Leoben–St. Stefan–Lobming
862	Judenburg–Weißkirchen i. d. Steiermark
941	Irdning Postamt–Raumberg Schule
955	Bad Aussee–Altaussee
956	Bad Aussee–Grundlsee–Wienern

Zonen und Fahrpreise

verbundlinie.at | ServiceCenter der Verbund Linie 050 6 7 8 9 10

Gültig ab: 1. Jänner 2022

Zonen Gültigkeit in Std.	Stundenkarte		24-Stunden-Karte	
	Voll- preis	Ermäßigter Preis	Voll- preis	Ermäßigter Preis
1	2,50	1,30	5,60	2,80
2	4,80	2,40	9,60	4,80
3	6,90	3,50	13,80	6,90
4	9,00	4,50	18,00	9,00
5	11,00	5,50	22,00	11,00
6	13,00	6,50	26,00	13,00
7	15,00	7,50	30,00	15,00
8	17,00	8,50	34,00	17,00
9	19,00	9,50	38,00	19,00
10	21,00	10,50	42,00	21,00
11	22,90	11,50	45,80	22,90
12	24,60	12,30	49,20	24,60
13	26,20	13,10	52,40	26,20
14	27,70	13,90	55,40	27,70
15	29,20	14,60	58,40	29,20
16	30,70	15,40	61,40	30,70

Ab 16 Zonen steiermarkweit gültig.

— Bahnstrecke mit 107 bzw. 110min — Buslinie mit 011
— Güterzug (gehört zu mehreren Tarifzonen) — Tarifzonennummer

Zonen	10-Zonen-Karte		Wochen- karte	Monats- karte	Halbjah- reskarte	Jahres- karte
	Voll- preis ¹	erm. ¹ ~50 %				
1	2,10	1,05	16,30	54,10	277,00	490,00 ²
2	4,20	2,10	22,80	75,80		
3	6,30	3,15	29,30	97,20		
4	8,40	4,20	35,60	118,30		
5	10,50	5,25	41,90	139,30		
6	12,60	6,30	48,00	159,20		
7	14,70	7,35	52,90	175,80		
8	16,80	8,40	57,20	190,10		
9	18,90	9,45	61,50	204,20		
10	21,00	10,50	65,70	218,10		
11			69,90	232,00		
12			74,00	245,70		
13			78,10	259,30		
14			82,20	272,90		
15			86,30	286,50		
16			90,30	300,00		

¹ errechnete Fahrpreise für die jeweilige Zonenanzahl
² Die nicht übertragbare „Jahreskarte Graz“ (Zone 101) ist für Personen mit Hauptwohnsitz Graz aufgrund einer Förderung der Stadt Graz um € 315,- erhältlich.

Ab 16 Zonen steiermarkweit gültig.

Classic	KlimaTicket Steiermark (Netzkarte für den Verkehrsverbund Steiermark ausgenommen Tarifverweigerungsbereich nach Wien)	Preis
Übertragbar		588,00*
Jugend, Senior, Spezial		441,00

*Das KlimaTicket Steiermark Classic ist für Personen mit Hauptwohnsitz Graz aufgrund einer Förderung der Stadt Graz um € 480,- erhältlich.

Infos zum KlimaTicket Österreich siehe www.klimaticket.at

Ermäßigungen

Kinder (~50 %): Bis zum 6. Geburtstag in Begleitung gratis (max. zwei Kinder pro Begleitperson). Bis zum 15. Geburtstag ermäßigter Preis (um ~50 %) für Stundenkarte, 10-Zonen-Karte und 24-Stunden-Karte.

Jugendliche (~38 %): Ab dem 15. bis zum 19. Geburtstag ermäßigter Preis (um ~38 %) für Stundenkarte und 24-Stunden-Karte. Jugendliche können das **KlimaTicket Steiermark Jugend** erwerben, wenn der Gültigkeitsbeginn der Karte spätestens einen Tag vor dem 26. Geburtstag liegt. Erforderlich ist ein Lichtbildausweis³.

Familien (~38 %): In Begleitung der Eltern (eines Elternteils) fahren Kinder bis zum 15. Geburtstag gratis. Die Eltern benötigen eine gültige Verbundfahrkarte. Die Stundenkarte und die 24-Stunden-Karte erhalten die Eltern zum ermäßigten Preis (um ~38 %), wenn sie gemeinsam mit den Kindern reisen. Benötigter Ausweis: ZWEI UND MEHR-Steirischer Familienpass. Keine Anerkennung der ÖBB VORTEILSCARD Family. Eine an ZWEI UND MEHR-Steirischer Familienpass eingetragene dritte Person wird einem Elternteil gleichgestellt.

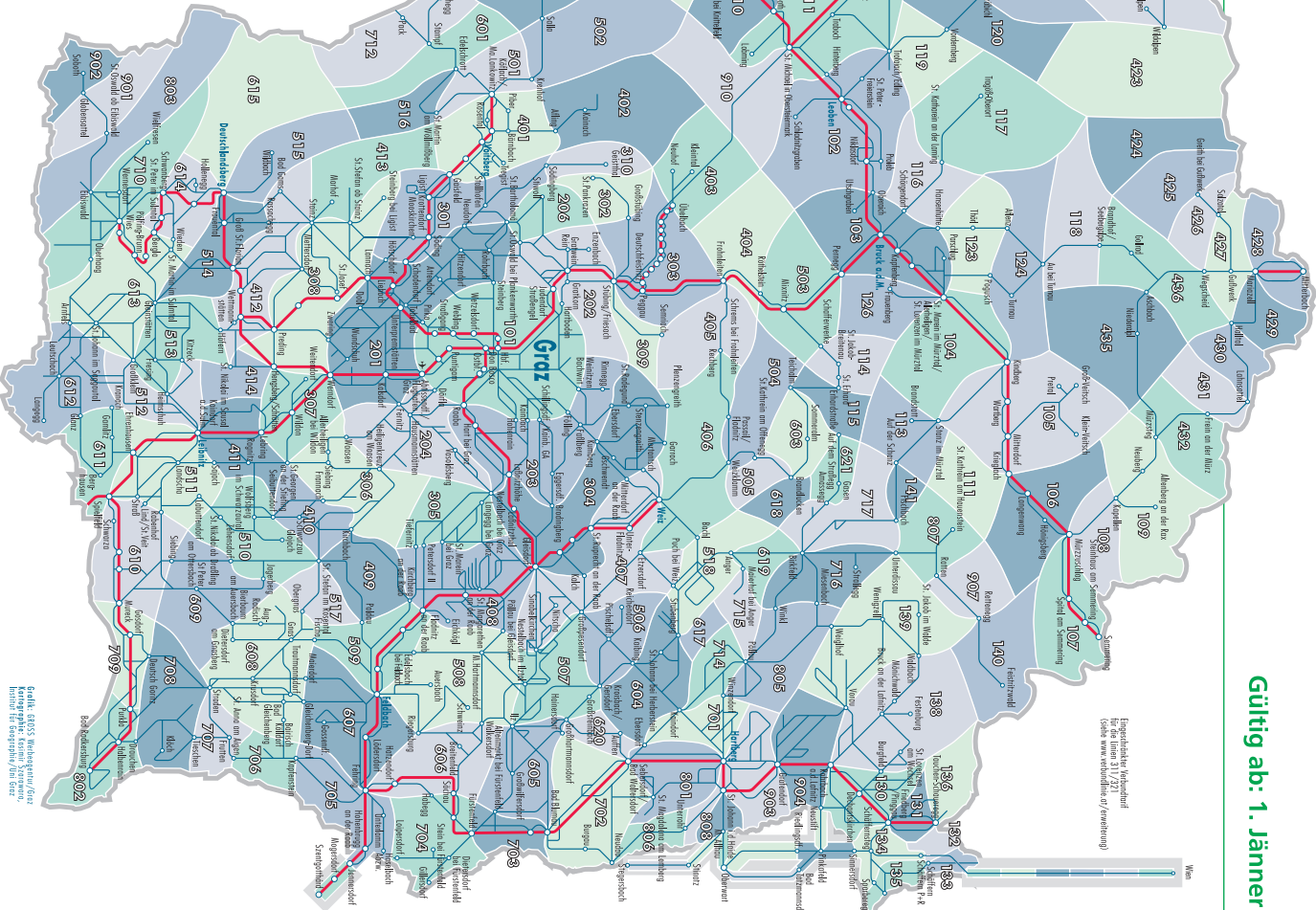
Hinweis: Für das KlimaTicket Österreich gelten eigene Mitnahmeregelungen, siehe www.klimaticket.at

Senior*innen (~38 %): Frauen und Männer ab dem 65. Geburtstag erhalten mit der ÖBB VORTEILSCARD Senior plus einem Lichtbildausweis³ Stundenkarten und 24-Stunden-Karten zum ermäßigten Preis (um ~38 %). Senior*innen können das **KlimaTicket Steiermark Senior** erwerben. Lichtbildausweis³ erforderlich.

Menschen mit Mobilitätseinschränkung (~50 %): Menschen mit Behinderung, blinde Menschen und Schwerkegelschädigte erhalten mit dem Behindertenpass gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz (Grad der Behinderung mindestens 70 % oder Eintrag „Der Inhaber/die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“) bzw. dem orangenen Schwerkegelschädigtenausweis die Stundenkarte und die 24-Stunden-Karte zum ermäßigten Preis (um ~50 %). Sie können zudem das **KlimaTicket Steiermark Spezial** erwerben. Eine Begleitperson und ein Assistenzhund fahren gratis mit.

Gruppen (~20 %): Gruppen ab 6 Personen erhalten rund 20 % Ermäßigung auf die Stundenkarte Vollpreis oder 24-Stunden-Karte Vollpreis, wenn sie gemeinsam über denselben Beförderungsweg reisen. Kinder erhalten die Gruppenermäßigung auf die ermäßigte Stunden- bzw. 24-Stunden-Karte. Verkauf: Regionalbusse, Bahnhöfe.

Hunde und Kleintiere (~50 %): Für größere Hunde wird bei Stundenkarten, 10-Zonen- und 24-Stunden-Karten der ermäßigte Fahrpreis (um ~50 %) berechnet. Kleine Hunde und ungetrübte Kleintiere in Transportbehältern dürfen kostenlos mitfahren.



5 Schritte zur Fahrt mit Bus, Bahn oder Bim

- 1. Zonen zählen**
- 2. Dauer definieren**
- 3. Fahrpreis ablesen**
- 4. Fahrkarte kaufen**
- 5. Gute Fahrt**

- Tageskarte für eine Person um € 11,-**
- Gültig für Bus, Bahn und Bim** in der Steiermark. Ausgenommen Railjet, Eurocity, Intercity, D- und Nightjet/Euronight-Züge und die Buslinien 311/321 nach Wien
- Gültig am Samstag, Sonntag oder Feiertag** jeweils für einen Kalendertag (von 0 bis 24 Uhr)

Alle Angaben ohne Gewähr. Auszug aus den Tarifbestimmungen. Alle Preise in Euro inklusive 10% USt., Verkehrsverbund Steiermark GmbH, Graz, Druck: Offsetdruck Bernd Dörning e.U., Graz

VERBUND LINIE

Verkehrsverbund Steiermark - Fahrpreistabelle gültig ab 1. Jänner 2022

Zonen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Stundenkarte	EUR 2,50	4,80	6,90	9,00	11,00	13,00	15,00	17,00	19,00	21,00	22,90	24,60	26,20	27,70	29,20	30,70
10-Zonen-Karte	EUR 21,00															
24-Stunden-Karte	EUR 5,60	9,60	13,80	18,00	22,00	26,00	30,00	34,00	38,00	42,00	45,80	49,20	52,40	55,40	58,40	61,40
Wochenkarte	EUR 16,30	22,80	29,30	35,60	41,90	48,00	52,90	57,20	61,50	65,70	69,90	74,00	78,10	82,20	86,30	90,30
Monatskarte	EUR 54,10	75,80	97,20	118,30	139,30	159,20	175,80	190,10	204,20	218,10	232,00	245,70	259,30	272,90	286,50	300,00
Halbjahreskarte (Einmalzahlung)	EUR 277,00															
Halbjahreskarte (Abonnement)	EUR 288,00															
Jahreskarte (Einmalzahlung)	EUR 490,00															
Jahreskarte (Abonnement)	EUR 512,00															
Fahrpreise (ca. 50%) für Kinder, Menschen mit Behinderung, Blinde und Schwerkrriegsbeschädigte mit Berechtigungsausweis, weiters für größere Hunde																
Stundenkarte	EUR 1,30	2,40	3,50	4,50	5,50	6,50	7,50	8,50	9,50	10,50	11,50	12,30	13,10	13,90	14,60	15,40
Fahrpreise (ca. 50%) für Kinder, weiters für größere Hunde																
10-Zonen-Karte	EUR 10,50															
Fahrpreise (ca. 50%) für Kinder, Menschen mit Behinderung, Blinde und Schwerkrriegsbeschädigte mit Berechtigungsausweis, weiters für größere Hunde																
24-Stunden-Karte	EUR 2,80	4,80	6,90	9,00	11,00	13,00	15,00	17,00	19,00	21,00	22,90	24,60	26,20	27,70	29,20	30,70
Fahrpreise (ca. 38 %) für SeniorInnen, Jugendliche und Eltern teile im Rahmen der Familienermäßigung mit Berechtigungsausweis																
Stundenkarte	EUR 1,60	3,00	4,30	5,60	6,80	8,10	9,30	10,50	11,80	13,00	14,20	15,30	16,20	17,20	18,10	19,00
24-Stunden-Karte	EUR 3,50	6,00	8,60	11,20	13,60	16,20	18,60	21,00	23,60	26,00	28,40	30,60	32,40	34,40	36,20	38,00
Geltungsdauer für Stundenkarte und 10-Zonen-Karte																
Stunden	h 1	1,5	1,5	1,5	2	2	2	2,5	2,5	2,5	3	3	3	3,5	3,5	6

Stundenkarten, 24-Stundenkarten, Wochen- und Monatskarten gelten ab 16 Zonen für die gesamte Steiermark.

Zonen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Stundenkarte VP Gruppe	EUR 2,00	3,80	5,50	7,20	8,80	10,40	12,00	13,60	15,20	16,80	18,30	19,70	21,00	22,20	23,40	24,60
Stundenkarte EP Gruppe	EUR 1,00	1,90	2,80	3,60	4,40	5,20	6,00	6,80	7,60	8,40	9,20	9,90	10,50	11,10	11,70	12,30
24-Stunden-Karte VP Gruppe	EUR 4,50	7,60	11,00	14,40	17,60	20,80	24,00	27,20	30,40	33,60	36,60	39,40	42,00	44,40	46,80	49,20
24-Stunden-Karte EP Gruppe	EUR 2,30	3,80	5,60	7,20	8,80	10,40	12,00	13,60	15,20	16,80	18,40	19,80	21,00	22,20	23,40	24,60
Kombikarte *	EUR 4,20	6,70	9,70	12,60	15,40	18,20	21,00	28,00	32,00	36,00	39,80	43,20	46,40	49,40	52,40	55,40
Kombikarte Kinder*	EUR 2,10	3,40	4,90	6,30	7,70	9,10	10,50	14,00	16,00	18,00	19,90	21,60	23,20	24,70	26,20	27,70
3-Tage-Karte *	EUR 9,20	14,00	19,00	23,90	28,60	33,30	37,60	41,70	45,80	49,90	53,80	57,50	61,00	64,30	67,70	71,00
4-Tage-Karte *	EUR 11,00	16,20	21,60	26,80	32,00	37,00	41,50	45,60	49,80	53,90	57,90	61,60	65,30	68,80	72,40	75,90

Studienkarte 4 Monate	EUR 133,10
-----------------------	------------

* Sondertarife für Veranstaltungen; Vereinbarung mit dem Veranstalter erforderlich

KlimaTicket Steiermark Classic	EUR 588,00
KlimaTicket Steiermark Übertragbar	EUR 688,00
KlimaTicket Steiermark Jugend	EUR 441,00
KlimaTicket Steiermark Senior	EUR 441,00
KlimaTicket Steiermark Spezial	EUR 441,00

Freizeit-Ticket Steiermark	EUR	11,00
Schüler*innen-Ticket, Lehrlings-Ticket (Selbstbehalt für Verbundfreifahrtausweise)	EUR	19,60
Top-Ticket für Schüler*innen und Lehninge	EUR	119,00
Aufzahlungsticket auf das Top-Ticket	EUR	99,40
Top-Ticket Studierende	EUR	156,00
Saturday-Nightline-Einzelticket	EUR	2,50
Saturday-Nightline-Nachtkarte	EUR	4,00

Entgelt bei Fahren ohne gültigen Fahrausweis (Mehrgelbühr):	70,00
Bearbeitungsgebühr bei nachträglicher Bezahlung des Entgelts bei Fahren ohne gültigen Fahrausweis (Mehrgelbühr):	30,00
Entgelt bei Fahren ohne gültigen Fahrausweis (Mehrgelbühr) bis 18 Jahre: Bearbeitungsgebühr bei nachträglicher Bezahlung des Entgelts bei Fahren ohne gültigen Fahrausweis (Mehrgelbühr) bis 18 Jahre:	35,00
	15,00

Die Preise des KlimaTickets Ö (Österreich) sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf des KlimaTickets Ö festgelegt (siehe www.klimaticket.at)
Alle Preise in EUR inkl. 10 % USt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf des KlimaTicket

1 AGB Geltungsbereich und Änderungen

1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) sind Bestandteil jedes Kaufvertrags, der zwischen der Republik Österreich (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, im Folgenden Bund genannt), vertreten durch die One Mobility Ticketing GmbH, und den Kundinnen bzw. Kunden zum Erwerb eines Klimaticket Ö abgeschlossen wird.

1.2. Mit dem Kauf des Klimaticket Ö (im Folgenden auch Ticket genannt) wird zwischen dem Bund und den Kundinnen bzw. Kunden kein Beförderungsvertrag abgeschlossen. Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets und dem jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen, welches die konkrete Beförderungsleistung anbietet, zustande.

1.3. Bei geplanten Änderungen dieser Geschäftsbedingungen ergeht rund zwei Monate im Voraus eine schriftliche Information per Brief oder E-Mail an die Inhaberin bzw. den Inhaber des Tickets. Die Änderungen gelten als akzeptiert, wenn diesen nicht bis zum angegebenen Datum des Inkrafttretens der AGB-Änderungen schriftlich per Brief oder via Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt widersprochen wird. Im Änderungsschreiben findet sich ein Hinweis über das Datum des Inkrafttretens der AGB-Änderungen und darüber, dass die Änderungen in Kraft treten, wenn diesen nicht widersprochen wird. Im Falle eines Widerspruchs kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gebührenfrei gekündigt werden. In diesem Fall ist das Ticket nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben. Das bereits bezahlte Ticketentgelt wird anteilig je nicht angefangenem Gültigkeitsmonat gebührenfrei an ein bekanntzugebendes Bankkonto per Überweisung erstattet. Der Beginn eines neuen Gültigkeitsmonats wird durch den beim Erwerb des Tickets gewählten Gültigkeitsbeginn bestimmt und fällt demnach auf den ziffernmäßig gleichen Kalendertag jedes Monats.

2 Begriffsbestimmungen

2.1. „Servicestelle“ ist jede bediente (nicht: Automat) und stationäre (nicht: Lenkerin bzw. Lenker, Zugbegleiterin bzw. Zugbegleiter) Vertriebsstelle der zum Vertrieb des Tickets berechtigten Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen, z. B. Schalter, Kundenservicecenter.

3 Ticketkategorien

3.1. Folgende Kategorien des Klimaticket Ö stehen zum Verkauf:

- Klimaticket Ö (Classic, Jugend, Senior, Spezial)

- Klimaticket Ö (Classic, Jugend, Senior, Spezial) Familie

4 Geltungsbereich Klimaticket Ö

4.1. Persönlicher Geltungsbereich

4.1.1. Das Klimaticket Ö ist ein personengebundenes Ticket und nicht übertragbar. Es lautet auf den Namen der Inhaberin bzw. des Inhabers des Tickets, der beim Buchungsvorgang anzugeben ist.

4.1.2. Das Klimaticket Ö (Classic, Jugend, Senior, Spezial) Familie berechtigt die Inhaberin bzw. den Inhaber des Tickets, sowohl alleine als auch in Begleitung von bis zu vier Kindern im Alter zwischen dem sechsten Geburtstag und einen Tag vor dem 15. Geburtstag Beförderungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

4.2. Zeitlicher Geltungsbereich

4.2.1. Das Ticket gilt ab dem bei der Bestellung angegebenen Datum, welches auf dem Ticket aufgedruckt ist, und endet nach zwölf Monaten mit dem auf dem Ticket aufgedruckten Gültigkeitsende.

4.2.2. Das Ticket berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Gültigkeitsdauer.

4.3. Räumlicher Geltungsbereich

4.3.1. Das Ticket gilt auf allen fahrplanmäßig erbrachten Verkehrsangeboten des öffentlichen Verkehrs, ausgenommen Nostalgie-, Tourismus- und Zahnradbahnen in den Verbundliniennetzen der teilnehmenden

Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften (siehe unter www.klimaticket.at) gemäß deren Tarifbestimmungen.

4.3.2. Das Ticket gilt bei den teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (siehe unter www.klimaticket.at) jedenfalls im österreichischen Staatsgebiet und zusätzlich auf allen Strecken zwischen Halten in Österreich und den gemeinsam mit anderen Bahnen betriebenen Gemeinschaftsbahnhöfen im Ausland (siehe Anhang 1) sowie auf den in Anhang 2 genannten Strecken im Ausland.

5 Kundengruppen

5.1. Classic

5.1.1. Das Klimaticket Ö Classic ist für alle Personen verfügbar. Bei einer Fahrscheinkontrolle ist ein amtlicher Lichtbildausweis oder die e-card mit Foto vorzuweisen.

5.2. Jugend

5.2.1. Das Klimaticket Ö Jugend ist für alle Personen mit Gültigkeitsbeginn spätestens einen Tag vor deren 26. Geburtstag verfügbar. Das Alter ist bei einer Fahrscheinkontrolle mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto nachzuweisen.

5.3. Senior

5.3.1. Das Klimaticket Ö Senior ist bis zum 31. 12. 2021 für alle Personen mit Gültigkeitsbeginn ab dem 64. Geburtstag verfügbar. Ab 1. 1. 2022 ist das Klimaticket Ö Senior für alle Personen mit Gültigkeitsbeginn ab dem 65. Geburtstag verfügbar. Das Alter ist bei einer Fahrscheinkontrolle mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto nachzuweisen.

5.4. Spezial

5.4.1. Das Klimaticket Ö Spezial ist verfügbar für

- Menschen mit Behinderung, wenn in deren Österreichischem Behindertenpass ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder der Vermerk „Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ enthalten ist, oder

- Schwerkriegsbeschädigte mit entsprechendem Schwerkriegsbeschädigtenausweis. Diesen sind Inhaberinnen bzw. Inhaber von Opferausweisen gemäß Opferfürsorgegesetz und Schwerbeschädigte nach dem Heeresversorgungsgesetz gleichgestellt.

5.4.2. Das jeweilige Berechtigungsdokument ist bei einer Fahrscheinkontrolle vorzuweisen.

5.4.3. Bei Vorweis des Berechtigungsdokuments werden eine Begleitperson und/oder ein Assistenzhund unentgeltlich befördert, sofern die zu begleitende Person im Besitz eines gültigen Tickets ist.

5.5. Familie

5.5.1. Für alle Kundengruppen gibt es die Möglichkeit, die Ticketkategorie Klimaticket Ö (Classic, Jugend, Senior, Spezial) Familie hinzuzufügen (siehe Anhang 3).

6 Erwerb

6.1. Das Ticket kann online unter www.klimaticket.at oder persönlich bei den Servicestellen der zum Vertrieb des Tickets berechtigten Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen erworben werden.

6.2. Das Ticket kann maximal einen Monat vor dem gewünschten Gültigkeitsbeginn erworben werden.

6.3. Beim Online-Erwerb kann der gewählte Gültigkeitsbeginn des Tickets frühestens 15 Tage nach Bestellung und Abschluss des Kaufvertrags liegen.

6.4. Beim Erwerb bei einer Servicestelle kann auch ein früherer Gültigkeitsbeginn des Tickets gewählt werden.

7 Ticketpreis

7.1. Für das Ticket gelten die Preise gemäß Anhang 3.

8 Gültigkeit in Verkehrsmitteln und Verkehrsunternehmen

8.1. Mit dem Ticket können die angebotenen Verkehrsleistungen der teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen gemäß Routenplaner des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter route.bmk.gv.at innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs in Anspruch genommen werden. Ein entsprechender Beförderungsvertrag kommt ausschließlich mit dem jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmen zustande (siehe Punkt 9.3).

8.2. Bei Verkehrsunternehmen mit mehr als einer Komfortklasse gilt das Ticket in der Basis-Komfortklasse.

8.3. Das Ticket in Scheckkartenform ist im Original mitzuführen. Kopien, Scans, Fotos oder andere Abbildungen der Scheckkarte entfalten keine Gültigkeit. Das vorläufige Ticket kann auch elektronisch oder als PDF-Ausdruck vorgewiesen werden. Alle Ticketkategorien sowie das vorläufige Ticket sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto gültig. Das Ticket sowie der amtliche Lichtbildausweis oder die e-card mit Foto sind bei einer Kontrolle unaufgefordert vorzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung zu übergeben.

9 Vertragspartner

9.1. Der Verkauf des Tickets unter www.klimaticket.at erfolgt durch die One Mobility Ticketing GmbH im Namen und auf Rechnung des Bundes.

9.2. Beim Kauf des Tickets bei einer Servicestelle treten die zum Vertrieb des Tickets berechtigten Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen lediglich als Vertreter für den Erwerb des Tickets auf. Das Ticket wird jedoch jedenfalls durch die One Mobility Ticketing GmbH im Namen und auf Rechnung des Bundes verkauft.

9.3. Das Unternehmen, bei dem das Ticket erworben wird, ist nicht zwingend auch das jeweilige Beförderungsunternehmen. Der Bund, die One Mobility GmbH und die One Mobility Ticketing GmbH schulden der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets jedenfalls nicht die Erbringung, Durchführung oder Abwicklung von Verkehrsdienstleistungen. Die Erbringung, Durchführung und Abwicklung von Verkehrsdienstleistungen obliegt sohin ausschließlich dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, welches die konkrete Beförderungsleistung anbietet, in dessen alleiniger Ingerenz. Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zwischen der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets und diesem Verkehrsunternehmen und jedenfalls niemals mit dem Bund, der One Mobility GmbH oder der One Mobility Ticketing GmbH zustande.

10 Vertragsabschluss

10.1. Bei Bestellung des Tickets bei einer Servicestelle sind jedenfalls folgende Informationen anzugeben:

- Vor- und Nachname der Ticketinhaberin bzw. des Ticketinhabers
- Geburtsdatum der Ticketinhaberin bzw. des Ticketinhabers
- Anschrift der Ticketinhaberin bzw. des Ticketinhabers
- Gültigkeitsbeginn
- Zahlungsart
- Foto der Ticketinhaberin bzw. des Ticketinhabers (ausgenommen Klimaticket Ö Spezial Blind)

10.2. Zusätzlich zu diesen Angaben ist bei einem Online-Erwerb des Tickets die E-Mail-Adresse der Ticketinhaberin bzw. des Ticketinhabers anzugeben, an die die Bestätigungsmail und das vorläufige Ticket zum Selbstaussdruck übermittelt werden.

10.3. Die Angaben zu Personen- und Zahlungsdaten sind von den Kundinnen bzw. Kunden vor Abschluss der Bestellung auf Richtigkeit zu prüfen.

10.4. Der Kaufvertrag über das Ticket kommt zwischen der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets und dem Bund zustande, sobald die Ticketbestellung angenommen wird. Voraussetzung ist die Erfüllung sämtlicher in Punkt 10 genannten Bedingungen.

10.5. Beim Erwerb in einer Servicestelle gilt die Ticketbestellung durch unmittelbare technische Erfassung sämtlicher Vertragsdaten unabhängig von der gewählten Zahlungsart als angenommen und kommt der Kaufvertrag rechtsgültig zustande (direkter Vertragsabschluss vor Ort).

10.6. Bei einem Online-Erwerb des Tickets wird der Kauf mit Anklicken des Buttons „Jetzt bezahlen“ durchgeführt. Mit der Bestätigung der erfolgreichen Buchung unter www.klimaticket.at gilt die Ticketbestellung als angenommen und kommt der Kaufvertrag rechtsgültig zustande.

10.7. Unmittelbar nach erfolgreicher Buchung des Tickets wird eine Buchungsbestätigung an die beim Buchungsvorgang angegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Diese Buchungsbestätigung gilt nicht als Ticket.

11 Ausstellung des Tickets

11.1. Nach einem gültigen Vertragsabschluss wird das Ticket in Scheckkartenform auf den bei der Bestellung angegebenen Namen ausgestellt und in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bestellung bzw. bei Weiterbezug in der Regel in der Woche vor Gültigkeitsbeginn an die angegebene Adresse zugestellt. Das Ticket ist personalisiert, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto gültig.

11.2. Die Gefahr des Verlustes am Postweg oder der Beschädigung des Tickets trägt bis zur Zustellung an den Adressaten der Bund.

12 Vorläufiges Ticket

12.1. Nach der erfolgreichen erstmaligen Bestellung des Tickets, wird ein befristetes vorläufiges Ticket auf den bei der Bestellung angegebenen Namen ausgestellt.

12.2. Sofern bei Vertragserneuerung das Ticket nicht rechtzeitig bis zum Gültigkeitsbeginn zugestellt wird (z. B. Verlust am Postweg), kann die Inhaberin bzw. der Inhaber bei einer Servicestelle ebenfalls ein vorläufiges Ticket auf den bei der Bestellung angegebenen Namen bis zur Zustellung des Ersatztickets ausstellen lassen.

12.3. Beim Kauf bei einer Servicestelle wird das vorläufige Ticket sofort als Ausdruck vor Ort übergeben und an die bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse übermittelt, sofern eine solche bekanntgegeben wurde. Das vorläufige Ticket ist personalisiert, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der e-card mit Foto gültig.

12.4. Bei einem Online-Erwerb steht das vorläufige PDF-Ticket über das Buchungsbestätigungsmail oder im Kundenkonto unter „Meine Karten“ ab dem ersten Gültigkeitstag zum Download zur Verfügung.

12.5. Mit dem vorläufigen Ticket können die Verkehrsleistungen der teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen ab dem bei der Bestellung angegebenen Gültigkeitsbeginn in Anspruch genommen werden.

12.6. Bei Fahrten innerhalb Österreichs kann das vorläufige Ticket elektronisch als PDF-Ticket auf einem mobilen Endgerät vorgewiesen werden. Um Fälschungen und Missbrauch vorzubeugen, akzeptiert das Kontrollpersonal von Verkehrsunternehmen im Ausland hingegen keine nicht ausgedruckten PDF-Tickets auf Laptops, Smartphones oder Tablets. Für Fahrten ins Ausland oder im Ausland ist das PDF-Ticket daher immer vorab auszudrucken.

12.7. Bei einem Ausdruck des vorläufigen Tickets als PDF-Ticket ist sicherzustellen, dass dieser auf weißem Papier im A4-Hochformat erfolgt. Der Code sowie die angegebenen Daten müssen vollständig lesbar sein. Sofern ein anderes Format bzw. schlecht lesbar ausgedrucktes bzw. falsch ausgeschnittenes vorläufiges Ticket dazu führt, dass der Code nicht lesbar ist, kann nicht validiert werden, und das Ticket stellt ein ungültiges Ticket dar.

12.8. Es ist darauf zu achten, dass der aufgedruckte Barcode nicht geknickt wird. Darin sind Daten gespeichert, die bei einer Ticketkontrolle abgerufen werden.

13 Ersatzausstellung

13.1. Der Verlust oder Diebstahl des Tickets in Scheckkartenform ist umgehend gemeinsam mit einer Anzeige bei der zuständigen Behörde, persönlich bei einer Servicestelle, telefonisch unter 0800 24 00 50 oder mittels Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt zu melden. Nach Bearbeitung der Meldung wird das Ticket gesperrt.

Sobald die Meldung erfolgt ist, ist die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets vom Missbrauchsrisiko befreit. Gegen Zahlung des Ersatzleistungsentgelts (siehe Anhang 4) wird bei den Servicestellen ein vorläufiges Ticket ausgestellt und ein Ersatzticket bestellt.

13.2. Bei Verlust des Tickets am Postweg erhält die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets kostenlos ein Ersatzticket, sofern der Verlust innerhalb von sechs Wochen ab Erwerb persönlich bei einer Servicestelle, telefonisch unter 0800 24 00 50 oder mittels Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt gemeldet wird. Bis das Ersatzticket zugestellt wird, wird ein kostenloses vorläufiges Ticket ausgestellt. Wird der Verlust des Tickets erst nach Ablauf der sechswöchigen Frist gemeldet, ist für die Ausstellung eines Ersatztickets das Ersatzleistungsentgelt (siehe Anhang 4) zu bezahlen.

14 Ungültiges Ticket

14.1. Weist ein Fahrgast bei einer Ticketkontrolle ein ungültiges Ticket vor, wird dieses durch das Kontrollpersonal gegen Bestätigung der Abnahme eingezogen.

14.2. Das Ticket ist ungültig, wenn

- die Nutzung nicht den gegenständlichen AGB entspricht, insbesondere, wenn der Gültigkeitszeitraum des Tickets schon abgelaufen ist oder die Ticketkategorie einer Kundengruppe genutzt wird, deren Berechtigungsvoraussetzungen die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets nicht erfüllt
 - die Identität des Fahrgasts nicht mit jener auf dem Ticket übereinstimmt
 - der Inhalt manipuliert wurde, z. B. Änderung des Datums oder Fotos
 - das Ticket aufgrund eines qualifizierten Zahlungsverzuges gesperrt wurde
 - das Ticket wegen dessen Zustand nicht auf Gültigkeit geprüft werden kann
- 14.3. Das Ticket ist ebenfalls ungültig, wird bei einer Ticketkontrolle jedoch nicht eingezogen, wenn
- das Ticket seinen Gültigkeitsbeginn noch nicht erreicht hat
 - ein Berechtigungsnachweis notwendig ist, dieser aber nicht vorgezeigt wird
 - kein amtlicher Lichtbildausweis oder e-card mit Foto vorgezeigt wird

14.4. Die weiteren Folgen für Reisen ohne gültiges Ticket sind in den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen geregelt.

15 Zahlungsbedingungen

15.1. Als Zahlungsarten stehen bei einem Online-Erwerb Kartenzahlung, Online-Überweisung und SEPA-Lastschrift zur Auswahl. Die Zahlung in der Servicestelle kann je nach Ausstattung der Servicestelle bar, mit Bankomat- oder Kreditkarte oder mittels SEPA-Lastschrift erfolgen.

15.2. Zahlungsmodalitäten

- Einmalzahlung im Voraus

Das Ticketentgelt kann bei der Bestellung zur Gänze bezahlt werden.

- SEPA-Lastschrift (monatliche Abbuchung)

Bei monatlicher Abbuchung sind die ersten zwei Monatsraten sofort bei der Bestellung zu bezahlen. Die Abbuchung des Restbetrags erfolgt ab dem dritten Gültigkeitsmonat mittels SEPA-Lastschrift in zehn gleichen Monatsraten innerhalb der ersten fünf Werktage jedes Kalendermonats. Im Falle von Zahlungsrückständen aus Altverträgen zum Ticket ist die Teilzahlungsmöglichkeit ausgeschlossen.

15.3. Eine Kontoänderung ist umgehend persönlich bei einer Servicestelle, dem Kundenservice schriftlich per Kontaktformular (www.klimaticket.at/kontakt) oder postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an *Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien* bekanntzugeben.

15.4. Eine Änderung der Zahlungsmodalität von SEPA-Lastschrift auf Einmalzahlung ist bei einer Vertragserneuerung mit Gültigkeitsbeginn des neuen Tickets möglich.

15.5. Bei Vertragserneuerung mittels SEPA-Lastschrift erfolgt die Abbuchung des Ticketentgelts in zwölf gleichen Monatsraten innerhalb der ersten fünf Werktage jedes Kalendermonats.

15.6. Bei Vertragserneuerung des Tickets mittels Einmalzahlung ist das Ticketentgelt durch Einzahlung des via Zahlschein bekanntgegebenen Gesamtbetrags zu begleichen.

16 Zahlungsverzug

16.1. Ist die bzw. der Zahlungspflichtige bei monatlicher Abbuchung mit mindestens einem Teilbetrag in Verzug, ergeht für die aushaftenden Beträge eine schriftliche Mahnung, welche eine Nachfrist für die Bezahlung der ausständigen Teilbeträge festlegt. Selbiges gilt bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats oder Auflassung des Kontos ohne vorherige nachweisliche Rückgabe des Tickets bei einer Servicestelle. Sofern nach erstmaliger Mahnung die ausständigen Beträge nicht innerhalb der im Mahnschreiben angegebenen Nachfrist bezahlt werden, ergeht eine zweite schriftliche Mahnung, welche erneut eine Nachfrist für die ausständigen Teilbeträge sowie die Einhebung eines Mahnentgelts (siehe Anhang 4) festlegt. Werden die ausständigen Beträge erneut nicht innerhalb der im zweiten Mahnschreiben angegebenen Nachfrist bezahlt, wird die Forderung einem Inkassobüro übergeben und ergeht die dritte Mahnung durch dieses. Mit dem dritten Mahnschreiben liegt ein qualifizierter Zahlungsverzug vor.

16.2. Bei qualifiziertem Zahlungsverzug ist die One Mobility Ticketing GmbH berechtigt, das Ticket zu sperren. Das Ticket wird somit ungültig, und alle teilnehmenden Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen sind berechtigt, bei der

Ticketkontrolle das ungültige Ticket gemäß Punkt 14 einzuziehen.

17 Kündigung

17.1. Während der Gültigkeitsdauer kann das Ticket ab dem siebenten Gültigkeitsmonat ohne Angabe von Gründen schriftlich mittels Kündigungsformular gekündigt werden. Der Beginn eines neuen Gültigkeitsmonats bestimmt sich durch den beim Erwerb des Tickets gewählten Gültigkeitsbeginn und fällt demnach auf den ziffernmäßig gleichen Kalendertag jedes Monats. Eine wirksame Kündigung bedarf eines eigenhändig unterfertigten Kündigungsformulars sowie der nachweislichen Rückgabe des Tickets bei einer Servicestelle. Im Falle einer Kündigung wird ein Kündigungsentgelt von einem Monatsbetrag verrechnet; dies ist ein Zwölftel des Kaufpreises (siehe Anhang 4).

- Bei Einmalzahlung im Voraus werden für jeden nicht angefangenen Gültigkeitsmonat die entsprechenden Monatsbeträge abzüglich des Kündigungsentgelts auf das angegebene Konto überwiesen.

- Bei SEPA-Lastschrift wird noch ein letzter Monatsbetrag als Kündigungsentgelt abgebucht, für jeden nicht angefangenen Gültigkeitsmonat werden die entsprechenden Monatsbeträge nicht mehr abgebucht.

17.2. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht

- bei Umzug von Österreich in das Ausland, durch Nachweis der Abmeldung vom österreichischen Zentralen Melderegister und Nachweis der neuen Adresse im Ausland
- bei einer Erkrankung über einen Zeitraum von drei Monaten oder mehr durch Nachweis mittels ärztlichen Attests
- bei Verlust des Arbeitsplatzes durch Nachweis einer Arbeitslosenbestätigung

In sämtlichen Fällen ist das Ticket gemeinsam mit dem eigenhändig unterfertigten Kündigungsformular nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben.

Bei der außerordentlichen Kündigung entfällt das Kündigungsentgelt.

17.3. Bei Todesfall der Inhaberin bzw. des Inhabers des Tickets wird dem Erbberechtigten oder Abwickler der Verlassenschaft jeder nicht genutzte Gültigkeitsmonat des Ticketpreises gebührenfrei erstattet. Dafür sind das Erstattungsformular mit einer Kopie der Sterbeurkunde, ein Nachweis der Erbberechtigung sowie das Ticket nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben.

17.4. Wurde bei Vertragsabschluss ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, kann der Vertragserneuerung innerhalb der im Einladungsschreiben zur Vertragserneuerung angegebenen Zahlungsfrist schriftlich widersprochen werden. Der schriftliche Widerspruch mit eigenhändiger Unterschrift ist entweder postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an *Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien* zu senden, per Kontaktformular (mit eingescannter Unterschrift)

zu übermitteln oder nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben.

18 Erstattung, Umtausch und Rücktritt

18.1. Das Ticket kann vor dem ersten Gültigkeitstag gebührenfrei erstattet werden. Voraussetzung ist die nachweisliche Rückgabe des Tickets bei einer Servicestelle.

18.2. Das Ticket kann nicht umgetauscht werden.

18.3. Kundinnen bzw. Kunden haben bei einem Erwerb des Tickets auf elektronischem Weg das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag über den Kauf des Tickets zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Kaufs. Um das Widerrufsrecht auszuüben, ist eine eindeutige schriftliche Erklärung über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an *Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien*, mittels Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt zu übermitteln oder nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben. Das Widerrufsformular unter www.klimaticket.at kann verwendet werden, wobei dies nicht zwingend ist. Sofern die Widerrufserklärung mittels Kontaktformular unter www.klimaticket.at/kontakt übermittelt wird, wird der Eingang des Widerrufs unverzüglich per E-Mail bestätigt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist ist es ausreichend, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

18.4. Bei einem Widerruf wird der Kaufpreis unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Widerruf eingegangen ist, rückerstattet. Diese Rückzahlung erfolgt mit demselben Zahlungsmittel, das für den Kauf genutzt wurde, es sei denn, mit der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

18.5. Sofern das Ticket in Scheckkartenform im Falle eines Widerrufs dennoch postalisch zugestellt wurde, ist das Ticket binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über den Widerruf erfolgte, postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an *Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien* oder nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben. Die unmittelbaren Kosten für die Rücksendung des Tickets sind von der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets zu tragen. Die Rückzahlung kann bis zum Einlangen des Tickets verweigert werden. Alternativ kann auch ein Nachweis der fristgerechten Rücksendung des Tickets postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an *Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien*, mittels Kontaktformular auf www.klimaticket.at/kontakt übermittelt oder nachweislich bei einer Servicestelle abgegeben werden.

19 Wechsel der Ticketkategorie

19.1. Während der Gültigkeitsdauer kann das Ticket unter der Voraussetzung, dass gleichzeitig ein Vertrag über eine höherpreisige Ticketkategorie

abgeschlossen wird (z. B. Wechsel von Classic auf Classic Familie), jederzeit gebührenfrei gekündigt werden. Die Kosten der Nutzung des Basisproduktes werden in diesem Fall tagesgenau vom Gültigkeitsbeginn bis zur Kündigung berechnet und ein allfällig bereits gezahlter Betrag für die nicht in Anspruch genommene Gültigkeitsdauer per Überweisung erstattet. Die Gültigkeitsdauer des neuen Produktes beginnt mit dem Wechseltag, neu für zwölf Monate zu laufen.

19.2. Während der Gültigkeitsdauer kann ab dem siebenten Gültigkeitsmonat das Ticket unter der Voraussetzung, dass ein Vertrag über ein regionales Klimaticket abgeschlossen wird, jederzeit gebührenfrei gekündigt werden. Bei einem Wechsel von einem regionalen Klimaticket auf das Klimaticket Ö ist ein neuerlicher Wechsel auf ein regionales Klimaticket wiederum erst ab dem siebenten Gültigkeitsmonat möglich. Die Berechnung der Kosten der Nutzung des Klimaticket Ö entspricht Punkt 19.1.

20 Vertragserneuerung

20.1. Zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets eine schriftliche Einladung per Brief oder E-Mail zur Vertragserneuerung übermittelt. Die Modalität der Vertragserneuerung richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsart:

- Einmalzahlung im Voraus

Der Vertrag erneuert sich automatisch um zwölf Monate bei Einzahlung des via Zahlschein bekanntgegebenen Gesamtbetrages für das neue Ticket innerhalb der im Einladungsschreiben zur Vertragserneuerung angegebenen Zahlungsfrist. Wird der Zahlschein nicht rechtzeitig eingezahlt, kommt kein neuer Vertrag zustande.

- SEPA-Lastschrift (monatliche Abbuchung)

Der Vertrag erneuert sich automatisch um zwölf Monate, wenn der Vertragserneuerung nicht innerhalb der im Einladungsschreiben zur Vertragserneuerung angegebenen Zahlungsfrist schriftlich entweder postalisch (empfohlen wird per Einschreiben) an *Klimaticket Kundenservice, Postfach 100, 1020 Wien* oder mittels Kontaktformular auf www.klimaticket.at/kontakt widersprochen wird. Wenn der Vertragserneuerung innerhalb der Frist schriftlich widersprochen wird, kommt kein neuer Vertrag zustande, und das SEPA-Mandat wird storniert. Die Einladung zur Vertragserneuerung enthält nochmals gesondert den Hinweis auf den Beginn der Widerspruchsfrist und die rechtlichen Folgen bei Nichtausübung des Widerspruchs.

20.2. Der neue Vertrag beginnt am Tag nach dem Gültigkeitsende des vorherigen Tickets.

21 Klimaticket-Kundenkonto

21.1. Bei einem Online-Erwerb des Tickets wird im Zuge des Bestellvorgangs automatisch ein Kundenkonto unter www.klimaticket.at errichtet. Bei einem Erwerb bei einer Servicestelle kann im Nachgang unter www.klimaticket.at jederzeit

selbstständig ein Kundenkonto zur Einsicht in die Vertrags- und Kundendaten eingerichtet werden.

21.2. Mit dem Klimaticket-Shop gibt es online die Möglichkeit zur selbstständigen und automationsunterstützten Bestellung und Verwaltung des Tickets sowie zur Änderung der Kundenstammdaten und der Einsicht auf das Kundenkonto. Es handelt sich hierbei um einen Selbstservice. Für die Richtigkeit der von der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets eingegebenen Kundenstammdaten sowie das Hochladen eines ordnungsgemäßen und gut erkennbaren Fotos ist ausschließlich die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets verantwortlich.

21.3. Bei unsachgemäßer Nutzung des Onlinezugangs durch vorsätzlich falsche Angaben oder bei missbräuchlicher Verwendung kann es im Zuge von Kontrollen zu Beanstandungen gemäß diesen AGB und der Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen kommen. In weiterer Folge kann dies zur Sperre des Onlinezugangs und zum Ausschluss von der Nutzung des Tickets führen.

22 Änderung der Kundendaten

22.1. Das Ticket kann weder auf eine andere Person noch auf einen anderen zeitlichen Geltungsbereich umgeschrieben werden.

22.2. Bei Namensänderungen wird nach Vorlage eines Nachweises durch die Inhaberin bzw. den Inhaber des Tickets bei einer Servicestelle das Ticket ohne Wirkung auf die Gültigkeit abgeändert. Dafür wird ein Ersatzleistungsentgelt (siehe Anhang 4) in Rechnung gestellt.

22.3. Eine Änderung der bei der Bestellung angegebenen Kundendaten, z. B. Name, Anschrift oder E-Mail-Adresse der Inhaberin bzw. des Inhabers des Tickets ist umgehend mittels Kontaktformular auf www.klimaticket.at/kontakt, nachweislich bei einer Servicestelle bekanntzugeben oder online im Kundenkonto selbstständig vorzunehmen. Bei fehlender Information über Änderungen der Kundendaten gelten sämtliche an die zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse verschickten Unterlagen und Erklärungen als ordnungsgemäß zugegangen.

23 Datenschutz

23.1. Informationen über die Art und Weise der Verarbeitung und Verwendung der Kundendaten sind in der Datenschutzerklärung unter www.klimaticket.at/datenschutz einsehbar.

24 Haftung

24.1. Sämtliche teilnehmende Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften und Verkehrsunternehmen akzeptieren das Ticket unabhängig von der verkaufenden Stelle als Nachweis für die Zahlung der durch das Verkehrsunternehmen erbrachten und durch den Fahrgast in Anspruch genommenen Beförderungsleistung. Die verkaufende Stelle in Form der

Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft, Verkehrsunternehmen oder One Mobility Ticketing GmbH sowie der Bund als Verkäufer des Tickets erbringt somit nicht die Beförderungsleistung im Zusammenhang mit dem Ticket, sondern die Beförderungsleistung kann ausschließlich durch das jeweilige Verkehrsunternehmen erbracht werden. Die Beförderungsleistung wird ausschließlich von den jeweiligen Verkehrsunternehmen erbracht, durchgeführt oder abgewickelt, und wird der Beförderungsvertrag ausschließlich jeweils zwischen der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Das jeweilige Verkehrsunternehmen, dessen Beförderungsleistung durch die Inhaberin bzw. den Inhaber des Tickets in Anspruch genommen wird, haftet alleine und ausschließlich für sämtliche aus der Beförderungsleistung resultierenden oder mit dieser in Zusammenhang stehenden Folgen oder Schäden. Eine Haftung des Bundes, der One Mobility GmbH oder der One Mobility Ticketing GmbH gegenüber Inhaberinnen bzw. Inhabern des Tickets im Zusammenhang mit der Beförderungsleistung bzw. daraus resultierenden Folgen oder Schäden ist explizit ausgeschlossen.

24.2. Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets haftet für Schäden, welche durch falsche Angaben bei einem Erwerb entstehen.

24.3. Wenn bei der Buchung vorsätzlich falsche Angaben gemacht werden oder diese missbräuchlich verwendet werden, kann die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets dauerhaft von der Nutzung des Tickets ausgeschlossen werden. Zusätzlich kann in diesen Fällen Strafanzeige erstattet werden.

24.4. Eine ununterbrochene Verfügbarkeit der Website www.klimaticket.at kann nicht gewährleistet werden. Es besteht diesbezüglich eine Abhängigkeit von technischen Voraussetzungen für Internetdienste und Telekommunikation. Der Bund, die One Mobility GmbH und die One Mobility Ticketing GmbH haften nicht für die Verfügbarkeit der Website www.klimaticket.at. Dies gilt auch für notwendige Wartungszeiträume.

24.5. Der Bund, die One Mobility GmbH und die One Mobility Ticketing GmbH übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit, Widerspruchsfreiheit, Richtigkeit und Aktualität für Informationen, welche durch Dritte bereitgestellt werden.

25 Fahrgastrechte bei Verspätung und Ausfall

25.1. Inhaberinnen bzw. Inhaber eines gültigen Tickets haben Anspruch auf Entschädigung, wenn bei den von ihnen verwendeten Eisenbahnverkehrsunternehmen ausgenommen Stadtverkehre und nicht-vernetzte Nebenbahnen während der Geltungsdauer des Tickets wiederholt Verspätungen oder Ausfälle auftreten. Die Abwicklung etwaiger Entschädigungsansprüche obliegt den jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Modalitäten für die Auszahlung der Entschädigung sind demnach in den Beförderungsbedingungen der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt.

25.2. Der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets wird ein Pünktlichkeitsgrad von 93,00 % pro Gültigkeitsmonat des Tickets bei allen Eisenbahnverkehrsunternehmen garantiert. Der Pünktlichkeitsgrad der einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen wird auf deren Webseiten veröffentlicht.

25.3. Wenn der Pünktlichkeitsgrad eines Eisenbahnverkehrsunternehmens innerhalb eines Gültigkeitsmonats des Tickets unter 93,00 % liegt, hat die Inhaberin bzw. der Inhaber des Tickets einmal im Jahr nach dem Ende der Geltungsdauer Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 10 % des rechnerisch auf je einen Monat und das jeweilige Eisenbahnverkehrsunternehmen entfallenden Anteils der Entschädigungsbasis (abrufbar unter www.klimaticket.at). Als Entschädigungsbasis gilt mindestens der Ticketpreis abzüglich der Preisanteile für Beförderungen im Kraftfahrlinienverkehr, in Stadtverkehren und nicht-vernetzten Nebenbahnen. Der maximale jährliche Entschädigungsbetrag liegt bei 10 % der Entschädigungsbasis. Erstattungsbeträge unter vier Euro können von einer Auszahlung ausgeschlossen werden.

25.4. Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) fungiert als unabhängige Schlichtungs- und Informationsstelle im Zusammenhang mit Ansprüchen im Rahmen der Fahrgastrechte. Für nähere Informationen siehe www.apf.gv.at.

26 Schlussbestimmungen

26.1. Die Preise gelten unter den derzeit gegebenen steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

26.2. Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt dies die Wirksamkeit anderer Klauseln nicht.

26.3. Für Verträge zwischen der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Tickets und dem Bund gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, sofern nicht ein Verbrauchergeschäft gemäß § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979 idgF, vorliegt und das Konsumentenschutzgesetz zwingend eine andere Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den gegenständlichen AGB vorsieht.

Anhang 1: Gemeinschaftsbahnhöfe im Ausland

- Buchs SG
- St. Margarethen
- Lindau (Bodensee) Reutin
- Passau Hbf
- Simbach/Inn
- Tarvisio Boscoverde
- San Candido/Innichen
- Brennero/Brenner
- Sopron

Anhang 2: Strecken im Ausland mit Anerkennung des Klimaticket Ö

Teil 1 Gemäß den Tarifbestimmungen der teilnehmenden

Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften

- auf dem ungarischen Abschnitt zwischen Loipersbach-Schattendorf und Deutschkreutz
- auf dem liechtensteinischen Abschnitt zwischen Tisis und Buchs (SG)
- auf dem italienischen Abschnitt zwischen Sillian und Brenner mit Umstieg in Franzensfeste, bei Fahrtantritt und Fahrtziel in Österreich
- auf den deutschen Abschnitten zwischen Scharnitz und Ehrwald mit Umstieg in Garmisch-Partenkirchen, bei Fahrtantritt und Fahrtziel in Österreich

Teil 2 Strecken im Ausland ohne Verkehrshalt im ausländischen Streckenabschnitt

- auf dem deutschen Abschnitt zwischen Salzburg Hauptbahnhof und Kufstein, bei Fahrtantritt und Fahrtziel in Österreich
- auf dem liechtensteinischen Abschnitt zwischen Tisis und Buchs (SG)

Anhang 3: Ticketpreise

Ticketkategorie	Preis (inkl. 10 % USt)
KlimaTicket Ö Classic	€ 1.095
KlimaTicket Ö Jugend	€ 821
KlimaTicket Ö Senior	€ 821
KlimaTicket Ö Spezial	€ 821
KlimaTicket Ö (Classic, Jugend, Senior, Spezial) Familie	€ 1.205/€ 931 (Classic Familie/Jugend, Senior, Spezial Familie)

Anhang 4: Entgelte

Art des Entgelts	Höhe
Kündigungsentgelt (ausgenommen außerordentliche Kündigung)	€ 91,30/€ 68, 40/€ 100,40/€ 77,60 (= ein monatlicher Teilbetrag für Classic/Jugend, Senior, Spezial/Classic Familie/Jugend, Senior, Spezial Familie)
Ersatzleistungsentgelt für die Ersatzausstellung bzw. Änderungsausstellung	€ 10
Mahnentgelt (ab zweitem Mahnschreiben)	€ 10